

Stand: 21.06.2026 06:31:16

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11709

"Yad Vashem Außenstelle Deutschland"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11709 vom 13.04.2026



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 15.04.2026)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neue Softwarelösungen für die Vereinspauschale	5
Arnold, Horst (SPD)	
Gerichtsstand für besondere Auslandsverwendungen der Bundeswehr in Kemp- ten	20
Baumann, Jörg (AfD)	
Statistik zu Netto-Beiträgen und -kosten nach Herkunft der Migranten	6
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kerosin- und Ölmangellage in Bayern	25
Bergmüller, Franz (AfD)	
Sabotage/Anschläge auf die Energieversorgung Bayerns	26
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Erkenntnisstand der Staatsregierung zum „Alternativen Jugendzentrum Augs- burg e. V.“	7
von Brunn, Florian (SPD)	
Repowering von Windkraftanlagen	27
Bäumler, Nicole (SPD)	
Yad Vashem-Außenstelle Deutschland	1
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reform BayKiBiG – Elternbeiträge, Qualitätsbonus und Gewichtungsfaktoren .	41
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windkraft-Ausbau auf dem Lechfeld in Absprache mit der Bundeswehr	28
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Unterbringung, Abschiebungen und freiwillige Ausreisen von Geflüchteten	8
Fehlner, Martina (SPD)	
Hilfsangebote für wohnungslose junge Erwachsene	42
Feichtmeier, Christiane (SPD)	
Auseinandersetzung zweier Fanggruppen im Vorfeld des Ligaspiels 1. FC Nürnberg gegen Dynamo Dresden	9
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Baumfällungen am Fellhorn für die Scheidtobelbahn per Sofortvollzug	17
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Initiative Spielzeugland.Bayern	29
Gross, Sabine (SPD)	
Zweistundentakt am Bahnhof Paindorf	18
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Unterstützung von kleinen Unternehmen bei der Cybersicherheit	30
Jurca, Andreas (AfD)	
Tod eines Mannes im Polizeigewahrsam in Augsburg	10
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Radioaktive Belastung von Schwarzwild und Pilzen.....	31
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auswirkungen der Neuregelung des HEAR Act in den USA auf bayerische staatliche Kunst- und Kulturgutsammlungen	23
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zu den Gesamtkosten, Teilnehmern und Resultaten der USA-Reise von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im März/April 2026	2
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgaben Vorhaben Konzertsaal/Konzerthaus	22
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu dem Sabotageanschlag auf die Stromversorgung der Transalpinen Pipeline (TAL) und den Auswirkungen auf die Energieversorgung Bayerns	32
Maier, Christoph (AfD)	
Asylunterkünfte im Landkreis Unterallgäu – Kapazitäten und aktuelle Belegung	11
Mannes, Gerd (AfD)	
Versorgungssicherheit des Freistaates Bayern mit Kraftstoffen.....	33
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu E-Supermärkten und Ladenschlussgesetz in Bayern.....	34
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnverbindung München – Prag	19
Müller, Ruth (SPD)	
Auseinanderdriften von Erzeuger- und Verbraucherpreisen bei Lebensmitteln ..	40
Nolte, Benjamin (AfD)	
Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum in Bayern	46

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Beteiligung an Proxima Fusion	35
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Risiken und Finanzierungsanpassungen bei Immobilieninvestitionen der Bayerischen Versorgungskammer	12
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gewaltschutz von Frauen – aktuelle Daten	13
Rasehorn, Anna (SPD)	
Wasserbewirtschaftung im Spannungsfeld von Beschneidung und regionaler Versorgung	37
Rauscher, Doris (SPD)	
Geplante Änderungen BayKiBiG – Kinderschutz und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	43
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Bayerns Partnerregion Westkap	3
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
Hebesätze der bayerischen Kommunen in den Jahren 2021 bis 2025	14
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zeitplan für Reform der Kindergartenunterstützung	44
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Start-up Council	4
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Aussagen des Ministerpräsidenten zum Transmutationsgesetz	38
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pläne der Staatsregierung zur Wiederaufnahme der Atomkraft	36
Taşdelen, Arif (SPD)	
Aufenthalt von erwachsenen Syrerinnen und Syrern in Bayern	15
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kürzung der Kostenerstattung für Begleitpersonen bei Schulfahrten in Bayern	21
Walbrunn, Markus (AfD)	
Schutzmaßnahmen gegenüber Messerangriffen (Kettenhemdeinsatz in Münchener U-Bahn)	16
Waldmann, Ruth (SPD)	
Anerkennung fachärztlicher Weiterbildungen aus Drittstaaten	47
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Programm zur Förderung nicht-gewerblicher Reparaturinitiativen	39
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ergebnisse des Runden Tisches der Staatsregierung zum Thema Transformation von Kirchenräumen	24
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Inklusion im Ganztags – Qualifikation, Unterstützung, Finanzierung und Barrierefreiheit	45

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was hat sie seit dem gemeinsamen Beschluss aller demokratischen Fraktionen im Landtag Ende 2025 unternommen, um Bayern bzgl. der Bewerbung um die Yad Vashem-Außenstelle in Deutschland zu positionieren?

Antwort der Staatskanzlei

Mit Zwischenbericht zum Beschluss des Landtags vom 10.12.2025, Drs. 19/9337 betreffend „Bayern soll Standort für das erste Yad Vashem Education Center außerhalb Israels werden – Erinnerungskultur stärken, Antisemitismus bekämpfen“ vom 25.03.2026 hat die Staatsregierung bereits umfassend auf die Frage geantwortet.

2. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Gesamtkosten entstanden der Staatsregierung aus der USA-Reise von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Ende März / Anfang April 2026 (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Flugkosten, Hotelkosten, Verpflegungskosten, Fahrtkosten, Übersetzungskosten sowie sonstige Nebenkosten), wer waren die Teilnehmer der USA-Reise von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Ende März / Anfang April 2026, deren Kosten aus dem Staatshaushalt übernommen wurden (Namen und genaue Positionen auflisten), und welche konkreten Resultate erbrachte die USA-Reise von Ministerpräsident Dr. Markus Söder Ende März / Anfang April 2026 hinsichtlich abgeschlossener Verträge, verbindlicher Verpflichtungserklärungen oder anderer messbarer Vereinbarungen?

Antwort der Staatskanzlei

Schwerpunkt der USA-Reise von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in die wirtschaftlich und technologisch starken US-Bundesstaaten Texas und South Carolina war der Ausbau transatlantischer Partnerschaften auf subnationaler Ebene in den Bereichen Wirtschaft, Technologie und Wissenschaft.

Im Rahmen der Reise unterzeichneten das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) und die NASA eine Vereinbarung zum Start eines neuen gemeinsamen Projekts zur KI-gestützten Steuerung von Raumfahrzeugen auch ohne andauernde Bodenkommunikation. Daneben wurde durch die neue Kooperation zwischen der University of Texas und der Technischen Universität München der wissenschaftliche Austausch mit Texas ausgebaut und die Forschungsallianz mit Texas vertieft. Während des Besuchs bekräftigten überdies die University of South Carolina und die Evangelische Hochschule Nürnberg ihre Zusammenarbeit im Bereich Pflege. Der Ministerpräsident wurde von Staatsminister Dr. Florian Herrmann und Mitarbeitern der Staatskanzlei sowie von Sicherheitsbeamten begleitet.

Eine Angabe der Gesamtkosten mit Auflistung der einzelnen Kosten für die Reise ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Staatskanzlei noch nicht alle Belege vorliegen.

3. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Projekte und Maßnahmen umfasste die Zusammenarbeit zwischen Bayern und der südafrikanischen Partnerprovinz Westkap seit 2016, welche Unterstützung erfuhr im Besonderen die Organisation HOPE e. V und welche weiteren Projekte und Maßnahmen sind in Planung?

Antwort der Staatskanzlei

Der Freistaat und die südafrikanische Provinz Westkap arbeiten seit 2016 auf Grundlage aufeinanderfolgender gemeinsamer Aktionspläne zusammen (2016–2018, 2019–2020, 2022–2024, aktuell 2025–2027). Ziel ist die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die bilaterale Zusammenarbeit.

Der aktuelle Aktionsplan (2025–2027) umfasst die Bereiche Berufsbildung und Bildung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, kommunale Zusammenarbeit, Klima und Umwelt, Sicherheit, Katastrophenschutz, Jugendaustausch, Entwicklungszusammenarbeit sowie Landwirtschaft. Neben der Staatsregierung wirken weitere Akteure, insbesondere Universitäten, Kommunen, Vereine und Stiftungen, an der Umsetzung mit. Ein herausragendes Beispiel ist die „BioTech Initiative Bayern-Westkap“, die im Rahmen der Reise des Herrn Ministerpräsidenten nach Südafrika 2025 ins Leben gerufen wurde. Bayerische Universitäten, Hochschulen und Innovationszentren haben sich mit Partnern aus Westkap zusammengeschlossen, um gemeinsame Projekte im Bereich Biotechnologie voranzutreiben. Koordiniert wird die Initiative von der Wissenschaftlichen Koordinierungsstelle Bayern-Afrika.

Abgesehen von den Projekten, die sich aus dem gemeinsamen Aktionsplan 2025–2027 ergeben, sind aktuell keine weiteren Projekte und Maßnahmen in Planung.

Die Zuwendungen an HOPE Capetown können den jährlichen Berichten über die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Staatsregierung an den Landtag entnommen werden. In Umsetzung der Landtagsbeschlüsse Drs. 16/9302, 17/6261, 17/7193, 17/12639 wird jährlich über die entwicklungspolitischen Aktivitäten der Staatsregierung (in Berichts- und Tabellenform) berichtet.

4. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Zum Start-up Council, den die Staatsregierung im Dezember 2025 ins Leben gerufen hat, frage ich die Staatsregierung, welche Personen gehören neben den bereits öffentlich genannten Abgeordneten Dr. Stefan Ebner, Daniel Artmann, Maximilian Börtl und Felix Locke dem Start-up Council an, welche konkreten Aufgaben soll der Start-up Council erfüllen und wie wird sichergestellt, dass die Ergebnisse des Start-up Councils mit den für Start-ups zuständigen Abteilungen im eigentlich zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie rückgekoppelt werden?

Antwort der Staatskanzlei

Bayern ist eines der dynamischsten Start-up Zentren weltweit und liegt bundesweit auf Platz 1. Um die positive Entwicklung des bayerischen Start-up Ökosystems weiter zu verstetigen, wurde der Start-up Council ins Leben gerufen. Aufgabe des Start-up Councils ist, neue Impulse und zusätzliche Expertise für die Arbeit der Staatsregierung bereitzustellen.

Der Start-up Council ist ein Beratungsgremium für Herrn Ministerpräsidenten unter Vorsitz von Staatsminister Dr. Florian Herrmann und Co-Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Helmut Schönenberger, CEO der UnternehmerTUM. Vertreter betroffener Ressorts, allen voran des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi), sowie die genannten Abgeordneten wirken mit; weitere Fachakteure sowie Start- und Scale-ups werden themenspezifisch zusätzlich einbezogen.

Die enge Einbindung u. a. des StMWi stellt eine kontinuierliche Rückkopplung der Ergebnisse sicher.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

5. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern wird neben VerAPro an einer neuen Softwarelösung für die Vereinspauschale (als Alternative zu HKSoftware) für die kommenden Jahre ab 2027 gearbeitet, wie weit ist die Implementierung fortgeschritten und welche Softwareprogramme wurden im Rahmen der Digitalisierung der Vereinspauschale insgesamt in Betracht gezogen (bitte um Auflistung inklusive der Programme, die es nicht in den Pilotbetrieb geschafft haben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit dem digitalen Fachverfahren „VerAPro“ des Anbieters HKSoftware steht ein langjährig bewährtes Fachverfahren zur Verfügung, das auf die bei den Kreisverwaltungsbehörden im Verwaltungsvollzug der Vereinspauschale anfallenden Aufgaben zugeschnitten ist. Seit 01.01.2026 stehen neue digitale Funktionen zur Verfügung, insbesondere ist nun eine digitale Antragsstellung möglich (vgl. Pressemitteilung Staatssekretär Sandro Kirchner vom 18.03.2026¹). Diese Neuerung entlastet sowohl die Vereine als auch die Sachbearbeitenden deutlich. Über ggfs. weitergehende Entwicklung ab 2027 wird zu gegebener Zeit entschieden

¹ <https://www.stmi.bayern.de/news/detail/kirchner:-digitale-innovationen-bei-der-vereinspauschale-fuer-mehr-effizienz-bei-der-foerderabwicklung-21387/>

6. Abgeordneter
**Jörg
Baumann**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob eine umfassende wissenschaftsbasierte Statistik zu Nettobeiträgen und -kosten nach Herkunft der Migranten für Bayern bereits erstellt wurde, ob Statistiken zu Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen im Vergleich mit Ausgaben für Sozialleistungen, indirekte Kosten wie Mehrkosten für Sicherheit, Bildung, Wohnraum, Haftunterbringungskosten und Integrationsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Erwerbsquoten, Sozialhilfebezug und Strafvollzugskosten vorliegen und welche Maßnahmen die Staatsregierung ergreift, um eine solche Statistik unter Heranziehung von Daten des Bundes, der Kommunen, des Bayerischen Landesamts für Statistik und der Bundesagentur für Arbeit zu entwickeln?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine umfassende wissenschaftsbasierte Statistik zu Netto-Beiträgen und -kosten nach Herkunft der Migranten existiert nach Kenntnis der Staatsregierung für Bayern nicht. Ob Statistiken zu Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen im Vergleich mit Ausgaben für Sozialleistungen, indirekte Kosten wie Mehrkosten für Sicherheit, Bildung, Wohnraum, Haftunterbringungskosten und Integrationsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Erwerbsquoten, Sozialhilfebezug und Strafvollzugskosten vorliegen, würde eine umfangreiche Recherche in verschiedensten Datenbeständen erfordern und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Exemplarisch wird auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und Fraktion (AfD) vom 01.08.2019 und die Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 verwiesen (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020).

Für die Entwicklung derartiger Statistiken besteht nach Ansicht der Staatsregierung auch keine Veranlassung. Die den Staatshaushalt betreffenden Kosten können dem „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ (Vorbemerkung zu Kap. 03 13) bzw. den entsprechenden Haushaltsrechnungen entnommen werden.²

² <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen/>

7. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Bezug auf meine Anfrage zum Plenum (ohne Drucklegung) anlässlich der Plenarwoche in der 13. KW 2026 bezüglich des Vereins „Alternatives Jugendzentrum Augsburg e. V.“ und der Antwort der Staatsregierung, wonach der Verein kein Beobachtungsobjekt sei, aber am 12.04.2026 die Augsburgische Allgemeine Zeitung Informationen zu besagtem Verein und den Vorstandsmitgliedern³ veröffentlichte und somit Teile meiner Anfrage zum Plenum durch Medien beantwortet wurden, frage ich die Staatsregierung, weshalb das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) das gesamte Vorfeld der AfD in Bayern, wie z. B. das „Alternative Jugendzentrum Augsburg e. V.“, nicht beobachtet, wie sie sich erklärt, dass Medien mehr Informationen über Vorfeldorganisationen der AfD haben als das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das BayLfV, und wie sie sich erklärt, keine Informationen zu einem Vorstand des besagten Vereins gehabt zu haben, der gleichzeitig als verurteilter Vergewaltiger Vorstand des besagten „Jugendzentrums“, langjähriges Mitglied der AfD und Mitarbeiter des Abgeordneten Andreas Jurca (AfD) ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtet die AfD seit Sommer 2022, um aufzuklären, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte verfestigen, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Vorrangiges Ziel ist dabei zu klären, ob die AfD als Gesamtpartei aktuell von einer verfassungsfeindlichen Grundtendenz beherrscht wird. Der Beobachtungsauftrag umfasst dabei nicht sämtliche Funktionäre und Mitglieder oder sog. Vorfeldorganisationen.

Aufgabe des BayLfV ist gemäß Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) die Beobachtung von u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Beobachtung von Bestrebungen im Sinne der gesetzlichen Aufgabenstellung wird ausschließlich auf der Grundlage der hierfür jeweils maßgeblichen gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung getroffen. Das „Alternative Jugendzentrum Augsburg e. V.“ ist kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Zum Erkenntnisstand oder zu möglichen Quellen von Presseorganen kann die Staatsregierung keine Stellung nehmen. Soweit die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson abzielt, sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rn. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem

³ <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/vergewaltiger-im-vorstand-afd-augsburg-lockt-nachwuchs-durch-verein-alternatives-jugendzentrum-12-04-113942948>

Recht des Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu einer Einzelperson rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar.

8. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete sind in den Jahren 2025 und 2026 in Bayern aufgenommen worden (bitte nach Monaten und Landkreisen auflisten), wie viele Geflüchtete sind in den Landkreisen in Bayern untergebracht (bitte nach Unterkünften in den Gemeinden, den jeweiligen Kapazitäten und der tatsächlichen Belegung auflisten) und wie viele Geflüchtete sind in den Jahren 2025 und 2026 abgeschoben worden und freiwillig ausgewandert (bitte nach Monaten und Herkunfts- bzw. Transitländern auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Asylzugangszahlen haben sich seit 2025 wie folgt entwickelt:

	2025	2026 *
Januar	1 708	780
Februar	1 329	623
März	1 356	635
April	1 129	
Mai	1 124	
Juni	1 055	
Juli	1 186	
August	1 190	
September	1.204	
Oktober	1 071	
November	722	
Dezember	791	

* Durch Nachregistrierungen werden Einreisen für die Vergangenheit nachträglich erfasst, so dass sich hierdurch ggf. auch Auswirkungen auf zurückliegende Monate und die dort bisher genannten Zahlen ergeben können.

Mit 13 865 ist die Zahl der Asylbewerber, die 2025 nach Bayern gekommen sind, im Vergleich zum Vorjahr (31 895) erheblich zurückgegangen. Insgesamt wurden 2025 rund 57 Prozent weniger Zugänge an Asylsuchenden registriert als im Vorjahr. Damit hat sich der Asylzugang mehr als halbiert.

Der Zugang an Asylsuchenden nach Bayern hat sich von Anfang Januar bis Ende März 2026 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um weitere rd. 54 Prozent reduziert.

Das ist ein Erfolg des von der Staatsregierung seit langem geforderten Kurswechsels in der Migrationspolitik. Ein wesentlicher Faktor für den Rückgang sind die am 08.05.2025 angeordneten verstärkten Grenzkontrollen sowie die Durchführung von Zurückweisungen an der Grenze auch im Falle des Stellens eines Asylgesuchs.

Auch bei den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine ist ein Rückgang zu verzeichnen. So waren es mit rund 17 000 Personen 2025 15 Prozent weniger als im Vorjahr.

Der Zugang an Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine nach Bayern ist von Anfang Januar bis Ende März 2026 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabil geblieben (rd. 2 000 Personen).

Die regelmäßig belegbare Bettenkapazität und die Zahl der in Asylunterkünften untergebrachten Personen stellt sich laut den Eintragungen der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden im integrierten Migrantenverwaltungssystem (iMVS) derzeit (Stand 31.03.2026) wie folgt dar:

Kreisverwaltungsbehörde	regelmäßig belegbare Bettenkapazität der Asylunterkünfte lt. iMVS	Anzahl der in Asylunterkünften Untergebrachten (Asyl + Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine)
Aichach-Friedberg LK	2 039	1 717
Altötting LK	1 790	1 314
Amberg KS	353	254
Amberg-Sulzbach LK	1 430	974
Ansbach KS	450	332
Ansbach LK	2 091	1 839
Aschaffenburg KS	846	730
Aschaffenburg LK	1 188	1 079
Augsburg KS	3 538	3 560
Augsburg LK	2 614	2 131
Bad Kissingen LK	1 049	760
Bad Tölz-Wolfratshausen LK	2 415	1 795
Bamberg KS	1 593	1 667
Bamberg LK	1 647	1 435
Bayreuth KS	734	465
Bayreuth LK	682	560
Berchtesgadener Land LK	1 066	951
Cham LK	1 295	876
Coburg KS	278	226
Coburg LK	1 407	928
Dachau LK	2 269	1 752
Deggendorf LK	1 429	1 765
Dillingen a.d.Donau LK	1 362	874
Dingolfing-Landau LK	1 014	812
Donau-Ries LK	1 901	1 488
Ebersberg LK	1 361	1 387
Eichstätt LK	2 325	1 850
Erding LK	2 846	2 274
Erlangen KS	711	627

Erlangen-Höchstadt LK	1 169	974
Forchheim LK	2 167	1 477
Freising LK	2 316	2 136
Freyung-Grafenau LK	758	446
Fürstenfeldbruck LK	3 310	3 248
Fürth KS	1 062	808
Fürth LK	858	775
Garmisch-Partenkirchen LK	2 114	2 042
Günzburg LK	1 340	1 098
Haßberge LK	1 520	1 103
Hof KS	213	121
Hof LK	1 062	684
Ingolstadt KS	1 274	1 273
Kaufbeuren KS	430	303
Kelheim LK	1 498	1 074
Kempten (Allgäu) KS	974	688
Kitzingen LK	852	718
Kronach LK	538	458
Kulmbach LK	723	546
Landsberg am Lech LK	1 998	1 725
Landshut KS	634	676
Landshut LK	1 622	1 211
Lichtenfels LK	833	617
Lindau (Bodensee) LK	1 057	839
Main-Spessart LK	1 434	1 090
Memmingen KS	846	414
Miesbach LK	1 106	891
Miltenberg LK	2 090	1 666
Mühlhofen a. Inn LK	1 897	1 704
München LK	5 178	4 795
München, Landeshauptstadt KS	13 525	12 033
Neuburg-Schrobenhausen LK	1 221	1 023
Neumarkt i. d. OPf. LK	1 239	1 044
Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	786	597
Neustadt a. d. Waldnaab LK	1 196	888
Neu-Ulm LK	2 290	1 927
Nürnberg KS	5 034	3 856
Nürnberger Land LK	2 295	1 149
Oberallgäu LK	2 009	1 720
Ostallgäu LK	1 119	943

Passau KS	255	188
Passau LK	1 455	1 210
Pfaffenhofen a. d. Ilm LK	2 142	1 871
Regen LK	458	274
Regensburg KS	1 918	2 019
Regensburg LK	1 909	1 533
Rhön-Grabfeld LK	499	390
Rosenheim KS	999	895
Rosenheim LK	3 464	3 299
Roth LK	1 377	871
Rottal-Inn LK	1 093	691
Schwabach KS	590	354
Schwandorf LK	1 602	1 050
Schweinfurt KS	242	197
Schweinfurt LK	1 484	1 583
Starnberg LK	2 017	1 968
Straubing KS	500	423
Straubing-Bogen LK	759	538
Tirschenreuth LK	662	401
Traunstein LK	2 110	1 997
Unterallgäu LK	1 448	1 343
Weiden i. d. OPf. KS	377	302
Weilheim-Schongau LK	2 558	2 034
Weißenburg-Gunzenhausen LK	1 066	808
Wunsiedel i. Fichtelgebirge LK	605	332
Würzburg KS	1 116	977
Würzburg LK	1 732	1 569

Der Asylozugang nach Landkreisen sowie die Zahl der in Asylunterkünften untergebrachten Personen nach kreisangehörigen Gemeinden wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht statistisch auswertbar erfasst und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Eine Aufschlüsselung nur der Rückgeführten bzw. freiwillig ausgereisten Personen mit Fluchthintergrund ist nicht möglich, da die Ausreisepflicht zwar zumeist in Folge eines erfolglosen Asylverfahrens besteht, darüber hinaus aber auch andere Personen (z. B. Visa-Überzieher, Ausgewiesene) ausreisepflichtig sind. Die Aufschlüsselung der Rückführungen und freiwilligen Ausreisen nach Monat und Zielstaat (Rückführungen) bzw. Staatsangehörigkeit (freiwillige Ausreisen), unabhängig von der Frage eines Asylhintergrundes, kann den Anlagen^{4,5} entnommen werden.

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument **hier** einsehbar.

9. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Nachdem sich laut Medienberichten im Vorfeld des Ligaspiels des 1. FC Nürnberg und Dynamo Dresden Anhänger beider Vereine zu einem „Ackermatch“ in Thüringen verabredet hatten, das von der Polizei aufgeklärt und abgebrochen werden konnte, frage ich trotz der Einschränkungen (Tatort Thüringen, Ermittlungen durch die sächsische Justiz) die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, wie viele aktuell in Bayern wohnhafte Personen sich an der Auseinandersetzung beteiligt haben, welche organisierten Anhängergruppen nach Kenntnis der Staatsregierung an der „Organisation“ beteiligt waren und welche anderen solcher verabredeten Schlägereien ihr in den letzten drei Spielzeiten (einschließlich der aktuellen) bekannt wurden (Aufschlüsselung nach Datum, Fanggruppen welcher Vereine, bekannter Teilnehmerzahl)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Drittortauseinandersetzung fand, wie richtigerweise dargestellt, in Thüringen statt. Nach den dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) vorliegenden Erkenntnissen erfolgte die Einsatzleitung durch die Polizeidirektion Dresden. Aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit und der laufenden Ermittlungen der Polizeidirektion Dresden zusammen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft sind dem StMI zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen zu den übermittelten Fragestellungen möglich.

Bezüglich der weiterhin angefragten bekannten Drittortauseinandersetzungen während der letzten drei Spielzeiten wurde durch die Landesinformationsstelle Sparteinsätze (LIS) Bayern eine Recherche in der Anwendung Polizeilicher Infoaustausch Sparteinsätze (PIAS), in der Meldeverpflichtungen zu Drittortauseinandersetzungen in den Sportarten Fußball und Eishockey abgebildet werden, beginnend ab der Saison 2022/2023 durchgeführt.

Es erfolgte hierbei eine Beschränkung auf Tatorte im Bereich des Freistaates. Die bekannt gewordenen Drittortauseinandersetzungen bzw. versuchten Drittortauseinandersetzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Datum	Sportart	Beteiligte Fanggruppen	Vereinszugehörigkeit	Teilnehmerzahl
07.10.2022	Eishockey	Augsburger Ultras	Augsburger Panther, Adler Mannheim	Ca.40 Personen
25.02.2023	Fußball	unbekannt	SV Wacker Burghausen, 1. FC Schweinfurt	Unbekannt
14./15.05. 2023	Fußball	„Comitiva 92“, „Panzerknacker 1860“ (TSV München von 1860)	TSV München von 1860, FC Bayern München	Ca.70 Personen
21.01.2024	Eishockey	„Cizaris“ (Augsburg)	Straubing Tigers, Augsburg Panther	Ca.25 Personen

28.03.2024	Eishockey	Keine Zuordnung	Selber Wölfe, Bietigheim Steelers	Ca.20 Personen
28.12.2024	Eishockey	Keine Zuordnung	ESV Burgau, EV Landshut, Starbulls Rosenheim	32 Personen
09.05.2025	Fußball	Keine Zuordnung	1. FC Köln, 1. FC Nürnberg, TSV 1860 Nürnberg	54 Personen
08.08.2025	Fußball	Keine Zuordnung	1. FC Nürnberg, SV Darmstadt 98	Unbekannt
13.09.2025	Fußball	Keine Zuordnung	1. FC Schweinfurt, FC Würzburger Kickers, Würzburger FV	Ca.40 Personen
04.01.2026	Eishockey	Keine Zuordnung	ERC Ingolstadt, Straubing Tigers	Unbekannt
24.01.2026	Fußball	Keine Zuordnung	FC Augsburg, FC Bayern München	Ca.30 Personen

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Weiterhin ist eine Zuordnung zu Fanggruppen oder die exakte Erhebung von Teilnehmerzahlen oftmals nicht valide möglich, da die Beteiligten spätestens bei Eintreffen der Polizei die Flucht ergreifen.

10. Abgeordneter **Andreas Jurca** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zum Tod eines am 01.04.2026 im Polizeipräsidium Schwaben Nord in Augsburg in Gewahrsam befindlichen stark alkoholisierten Mannes vorliegen, wie die Einhaltung der Vorgaben zur ärztlichen Haftfähigkeitsprüfung sowie zur Überwachung und Kontrolle in diesem Fall sichergestellt wurde und ob sie vor dem Hintergrund dieses Vorfalls Defizite bei den Standards für den Umgang mit stark alkoholisierten Personen im Polizeigewahrsam erkennt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Vollzug von Gewahrsamnahmen richtet sich in Bayern nach der Dienstvorschrift für die Einrichtung und Benutzung von Gewahrsamsräumen der Bayerischen Polizei (Gewahrsamsvollzugsordnung der Polizei – GVOPol) vom 12.01.2022.

Hier finden sich umfassende Regelungen für den Umgang mit in Gewahrsam genommenen Personen und zur Zulässigkeit des Vollzugs in Gewahrsamsräumen.

So darf grundsätzlich nur aufgenommen werden oder im Gewahrsam verbleiben, wer gewahrsamstauglich ist. Ist die Gewahrsamstauglichkeit zweifelhaft, so ist unverzüglich ein Arzt zuzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für nicht nur geringfügig alkoholisierte, unter Einfluss sonstiger berauschender Mittel stehende oder an einer psychischen Krankheit leidende Personen (Nr. 14 GVOPol). Belegte Gewahrsamsräume sind in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren, die nach den Umständen des Einzelfalles angeordnet werden. Die Kontrollen müssen im Aufnahmenachweis dokumentiert werden (Nr. 25 GVOPol).

Beim Vollzug von Gewahrsamnahmen kommt der ärztlichen Feststellung der Gewahrsamstauglichkeit sowie den regelmäßigen Kontrollen eine zentrale Bedeutung zu.

Zum gegenständlichen Todesfall im Polizeigewahrsam des Polizeipräsidiums Schwaben Nord am 31.03.2026 liegen folgende Erkenntnisse vor:

Gegen 11:00 Uhr wurde die Polizeiinspektion Augsburg West telefonisch von einem Mitteiler verständigt, dass sich in seiner Wohnung eine Person befinde, die sich weigere die Wohnung zu verlassen. Bei dieser Person handelte es sich um den Betroffenen bzw. den später Verstorbenen. Die Polizeikräfte vor Ort stellten fest, dass der Betroffene augenscheinlich alkoholisiert war. Aufgrund seines Zustands wurde der Rettungsdienst verständigt. Der Betroffene verweigerte jedoch eine medizinische Behandlung und bestätigte dies eigenhändig schriftlich.

Im Zuge dessen wurde bekannt, dass der Betroffene bereits bei einem vorausgegangenen Einsatz des Rettungsdienstes in Augsburg eine medizinische Behandlung verweigert hatte.

Der Betroffene wurde in Schutzgewahrsam genommen und in den Arrest des Polizeipräsidiums Schwaben Nord eingeliefert. Hier erfolgte um 14:10 Uhr eine ärztliche Haftfähigkeitsprüfung. Der untersuchende Arzt stellte ebenfalls eine augen-

scheinliche Alkoholisierung fest. Er erklärte ihn bei regelmäßiger Kontrolle für haftfähig und regte eine ärztliche Kontrolle nach ca. sechs bis acht Stunden an. Der Gewahrsam wurde richterlich bestätigt.

Der Betroffene wurde in seiner Zelle in regelmäßigen Abständen kontrolliert. Bei einer Kontrolle um 17:40 Uhr wurde der Betroffene leblos in der Zelle aufgefunden. Es wurden sofort Reanimationsmaßnahmen eingeleitet und der Rettungsdienst verständigt. Um 18:12 Uhr wurde durch den Notarzt der Tod festgestellt.

Die Ermittlungen zur Todesursache durch die Kriminalpolizei Augsburg dauern an.

Seitens der Staatsregierung werden hinsichtlich der Standards im Umgang mit stark alkoholisierten Personen keine Defizite gesehen.

11. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welchen Liegenschaften hat der Landkreis Unterallgäu derzeit vertragliche Vereinbarungen zur Nutzung als Asylunterkunft abgeschlossen, welche maximale Personenzahl können diese Asylunterkünfte aufnehmen und wie viele Personen sind derzeit darin jeweils untergebracht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Landkreis Unterallgäu hat keine vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung von Liegenschaften als Asylunterkunft abgeschlossen, da die Asylunterbringung in Bayern eine staatliche (für die kreisfreien Städte: staatlich übertragene) Aufgabe ist.

12. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund von Medienberichten über zusätzliche Eigenkapitalzusagen im Zusammenhang mit einem Immobilienprojekt in London unter Beteiligung der Bayerischen Versorgungskammer (BVK) (siehe dazu Artikel auf bloomberg.de vom 31.03.2026 „Deutsche Geldgeber stecken 500 Millionen Pfund in Olympia-Geländemodernisierung in London“) sowie über mögliche finanzielle Belastungen bei einer Berliner Immobilienbeteiligung (siehe u. a. institutional-money.com vom 30.03.2026 „Berliner Top-Immobilie könnte Investoren wie der BVK teuer kommen“) frage ich die Staatsregierung, in welchen Fällen kam es bei Immobilieninvestitionen der BVK in den vergangenen fünf Jahren zu zusätzlichen Eigenkapitalzuführungen oder Anpassungen der Finanzierungsstruktur (bitte nach Jahren, Projekten und Umfang aufschlüsseln), welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu finanziellen Risiken oder Anpassungsbedarfen bei aktuellen Immobilieninvestitionen der BVK im In- und Ausland vor und wann wurde das zuständige Staatsministerium erstmals über die genannten Entwicklungen im Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen der BVK informiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Rahmen der Streuung ihrer Kapitalanlagen, die sowohl der Erzielung angemessener Renditen als auch der Begrenzung von Risiken entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben dient, ist die Bayerische Versorgungskammer (BVK) derzeit direkt oder in verschiedenen Formen indirekt in rund 750 Immobilien investiert. Es ist Aufgabe des Risikomanagements der BVK, die mit diesen Investments verbundenen Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern und zu kontrollieren. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall zu treffen sind, ist unternehmerische Entscheidung der BVK, die dabei die Vorgaben der Aufsichtsgremien der Versorgungsanstalten sowie die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu beachten hat. Maßnahmen können durch eine Änderung der Umstände erforderlich werden, wie z. B. die Veränderung der Marktlage, der Finanzierungsbedingungen oder -beteiligten, ein Wechsel der anderen Investoren oder die Anpassung der Gebäude an die Anforderungen des Baurechts oder des Mietmarktes. Geeignete Maßnahmen zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit der Investition, zur Steigerung der Renditeerwartung oder zur Begrenzung von Risiken können auch zusätzliche, also über den ursprünglichen Businessplan hinausgehende Eigenkapitalzuführungen oder Anpassungen der Finanzierungsstruktur sein. Bei indirekten Investments ist dabei zu beachten, dass die BVK als Mitinvestor nur beschränkte Einflussmöglichkeiten hat.

Entscheidungen dieser Art, insbesondere Kapitalerhöhungen, werden der entsprechenden internen Kapitalanlagenprüfung der Versorgungskammer unterzogen. Eine Vorwegprüfung von Kapitalerhöhungen und Änderungen der Finanzierungsstruktur von Immobilieninvestments durch die Aufsicht sehen die aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht vor und findet nicht statt. Daher ist keine individuelle Berichterstattung zu derartigen Veränderungen im Rahmen der auf die Einhaltung der aufsichtlichen Mischungs- und Streuungsquoten orientierten Berichterstattung an die Aufsicht vorgesehen. Eine Beantwortung der Frage nach Eigenkapitalzuführungen oder Anpassungen der Finanzierungsstruktur bei der breit gestreuten Kapitalanlage der BVK ist daher in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum

Plenum zur Verfügung stehenden Zeit für die Staatsregierung nicht möglich, auch weil die Beteiligung von Dritten erforderlich wäre und weil schützenswerte Belange Dritter, insbesondere von Vertragspartnern und beteiligten Banken und privaten Unternehmen zu beachten sind, die einer Beantwortung gegebenenfalls entgegenstehen.

Über die Entwicklung des Investments Mall of Berlin wird die Aufsicht seit Februar 2024 und bezüglich des Objekts Olympia London seit Februar 2025 unterrichtet. Bei der Mall of Berlin ist die BVK nicht als Eigentümerin beziehungsweise Co-Investorin engagiert. Die BVK ist vielmehr mit anderen Gläubigern gemeinsam besicherte Kreditgeberin. Zum Projekt Olympia in London kann mitgeteilt werden, dass sich der Gebäudekomplex derzeit in der Endphase der Fertigstellung befindet. Ein Großteil der Fläche ist bereits langfristig vermietet. Mit der Fertigstellung erwartet die BVK die verstärkte Vermietung der restlichen Büroräume. In beiden Investments ist die BVK jeweils mit anderen, namhaften Co-Investoren engagiert. Weitergehende Auskünfte hierzu sind derzeit aus den genannten Gründen sowie – im Hinblick auf noch laufende Vertragsverhandlungen – auch zum Schutz der finanziellen Interessen der beteiligten Anstalten und ihrer Versicherten nicht möglich.

13. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Frauen in Bayern wurden in den Jahren 2024 und 2025 laut polizeilicher Kriminalstatistik durch Partner, Ex-Partner, Lebensgefährten, Ehemänner oder Familienmitglieder Opfer von Straftaten gegen das Leben, wie viele Frauen in Bayern erlebten in den Jahren 2024 und 2025 laut polizeilicher Kriminalstatistik durch Partner, Ex-Partner, Lebensgefährten, Ehemänner oder Familienmitglieder sexualisierte Gewalt und wie war die Auslastung in den Frauenhäusern in Bayern für die Jahre 2024, 2025 und 2026 bis April 2026 (bitte nach Monat und Regierungsbezirk auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung betrifft die Thematik Häusliche Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Zur Datengrundlage und genauen Definition wird auf das Lagebild Häusliche Gewalt 2025⁶ verwiesen.

Im Jahr 2024 wurden 73 Frauen, im Jahr 2025 insgesamt 80 Frauen Opfer von Straftaten gegen das Leben (einschl. Versuchen) im Kontext Häuslicher Gewalt. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (einschl. Versuchen) wurden im Jahr 2024 1 043 und im Jahr 2025 insgesamt 1 122 Frauen bei Fällen Häuslicher Gewalt.

Die Auslastung der Frauenhäuser wird ausschließlich jährlich ermittelt; eine monatliche Aufschlüsselung liegt daher nicht vor. Für das Jahr 2025 liegen der Staatsregierung noch nicht alle Statistiken der Frauenhäuser vor. Angaben für das Jahr 2026 bis einschließlich April sind ebenfalls nicht verfügbar. Für das Jahr 2024 betrug die durchschnittliche Auslastungsquote in den staatlich geförderten Frauenhäusern 81,75 Prozent. Die Aufschlüsselung der durchschnittlichen Auslastung nach Regierungsbezirken gestaltete sich wie folgt:

Regierungsbezirk	Auslastungsquote Frauenbereich in Prozent
Oberbayern	82,82
Niederbayern	78,65
Oberpfalz	88,70
Oberfranken	80,33
Mittelfranken	93,26
Unterfranken	76,12
Schwaben	68,32

⁶ https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/260331__blka_lagebild_hgw2025.pdf

14. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Steuersätze der bayerischen Kommunen, einschließlich der kreisfreien Kommunen sowie großen Kreisstädte, in den Jahren 2021 bis einschließlich 2025 entwickelt haben (bitte Angabe, aufgliedert nach Regierungsbezirken, Landkreisen und den jeweils zugehörigen Gemeinden und aufgliedert nach Grundsteuer A, Grundsteuer B und der Gewerbesteuer)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf die Tabelle „Regelsteuerhebesätze der Gemeinden in Bayern (seit 2016)“ verwiesen, welche auf der Internetseite des Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht ist.⁷

⁷ https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/oeffentliche_haushalte/index.html#link_3

15. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Aufenthaltstiteln halten sich erwachsene Syrerinnen und Syrer in Bayern auf (bitte nach Aufenthaltstitel getrennt ausweisen), wie viele von ihnen gehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach und wie viele befinden sich in Ausbildung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach dem Ausländerzentralregister (AZR) halten sich zum Stand 28.02.2026 61 948 erwachsene syrische Staatsangehörige in Bayern auf. Im Einzelnen stellt sich der aufenthaltsrechtliche Status im Wesentlichen wie folgt dar, wobei im AZR keine eingebürgerten Syrer (auch nicht bei doppelter Staatsangehörigkeit) erfasst werden:

- 31 981 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, davon
 - Asylberechtigung: 107
 - Flüchtlingseigenschaft: 8 744
 - Subsidiärer Schutz: 20 315
 - Nationales Abschiebungsverbot: 287
 - Bundesaufnahmeprogramm (seit 2013 gab es davon drei): 1 672
 - Resettlement: 493
- 5 807 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis
- 4 966 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen – Familiennachzug
- 989 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung/Erwerbstätigkeit, davon
 - Erwerbstätigkeit: 692
 - Ausbildung/Studium: 297
- 8 505 Personen mit anhängigem behördlichen oder gerichtlichen Asylverfahren
- 743 ausreisepflichtige syrische Staatsangehörige (davon mit Duldung 637)

Zahlen dazu, wie viele Syrerinnen und Syrer in Bayern einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, liegen der Staatsregierung nicht nach Aufenthaltstiteln gefiltert vor. Insgesamt waren in Bayern zum Stichtag 30.06.2025 nach der aktuellen Statistik der Bundesagentur für Arbeit 27 851 Syrerinnen und Syrer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Hiervon befanden sich 2 047 in sozialversicherungspflichtiger Ausbildung.

16. Abgeordneter
Markus Walbrunn
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kettenhemden und vergleichbare Stichschutzausrüstungen sind derzeit bei der Bayerischen Polizei vorhanden (bitte auf ggf. stattfindende Planungen eingehen, solche Ausrüstung bzw. Stichschutzoptimierungen an herkömmlicher Ausrüstung auch für reguläre Streifenbeamte flächendeckend bereitzustellen bzw. weitere Anschaffungen für die Spezialkräfte zu tätigen), wie hoch waren die Kosten für die Beschaffung und Wartung von stichschützender Sonderausrüstung in den letzten fünf Jahren und wie viele Einsätze mit stichschützender Sonderausrüstung wie Kettenhemden hat die Bayerische Polizei von 2021 bis April 2026 durchgeführt (bitte Anzahl derer angeben, die im ÖPNV bzw. im öffentlichen Raum in München und Oberbayern stattfanden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aus einsatztaktischen Gesichtspunkten kann insbesondere die konkrete Stückzahl vorhandener Führungs- und Einsatzmittel, einschließlich stichschützender Sonderausrüstung wie Kettenhemden, nicht mitgeteilt werden. Detaillierte Angaben hierzu würden Rückschlüsse auf Fähigkeiten, Verfügbarkeiten und konzeptionelles Vorgehen der Bayerischen Polizei zulassen und könnten damit die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen beeinträchtigen.

Grundsätzlich gilt: Vor dem Hintergrund aktueller sowie zukünftiger Entwicklungen der Sicherheitslage erfolgt eine fortlaufende fachliche und einsatztaktische Bewertung möglicher Anpassungsbedarfe bei der Schutzausrüstung der Einsatzkräfte. Hierbei werden insbesondere Erkenntnisse aus dem Einsatzgeschehen sowie technische Weiterentwicklungen berücksichtigt. Auch die bestehende persönliche Schutzausrüstung für den uniformierten Streifendienst wird kontinuierlich im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Hinsichtlich der angefragten Kosten sowie der Anzahl der Einsätze unter Verwendung des Einsatzmittels existieren bei der Bayerischen Polizei keine validen expliziten Rechercheparameter, sodass eine statistische automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Eine Beantwortung wäre nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts aufgrund des erheblichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

17. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts des vom Landratsamt Oberallgäu per Sofortvollzug genehmigten Neubaus mit Verlängerung der Scheidtobelbahn inklusive Pistenumbauten, die sich in einem besonders geschützten Geländeeinschnitt am Fellhorn befindet und wo bereits am 03.03.2026, also nicht in der nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgesehenen Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar und damit nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes, der vorliegt, wenn wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im zur Erreichung des Untersuchungsziels oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Aufteilung der Beantragung der geplanten Baumaßnahmen im Skigebiet auf mehrere zeitlich versetzte Anträge, die jeweils eigene Bewertungen erfordern, aber einen Gesamtüberblick über die Auswirkungen aller Maßnahmen erschweren, in Bezug auf die angestrebte Entbürokratisierung vor allem auch im Hinblick auf die bereits vorgenommenen irreversiblen Baumfällungen und die Planung beurteilt, wie die Staatsregierung die Stabilität des Hangs, an dem die Baumaßnahmen geplant sind, vor dem Hintergrund der messbaren Hangbewegungen am Fellhorn an der bisherigen Bergstation beurteilt und wie die Staatsregierung beurteilt, dass Betreiber und Landratsamt die Baumaßnahmen an der Scheidtobelbahn nicht als Neubau bewerten, sondern lediglich von einer Modernisierung sprechen, obwohl die Scheidtobelbahn nach oben und unten verschoben wird, also neue Stützen erforderlich sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Vollzug nach Art. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Bezüglich des Genehmigungsverfahrens für den Ersatzneubau zur Modernisierung der Scheidtobelbahn der Fellhornbahn GmbH ist das Landratsamt Oberallgäu daher als sachlich und örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass des Bescheids und dessen Vollzug zuständig.

Die fachliche und rechtliche Würdigung des konkreten Sachverhalts obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die in eigener Zuständigkeit selbstständig und eigenverantwortlich entscheidet.

Gegen die Bau- und Betriebsgenehmigung der Scheidtobelbahn nach dem BayESG sowie gegen die Pistenumbaumaßnahmen im Bereich der oberen Familienabfahrt nach dem Baugesetzbuch ist derzeit ein Klageverfahren des Landesbundes für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. vor dem Verwaltungsgericht Augsburg anhängig. Im Zusammenhang mit der Klage wurde am 26.03.2026 zudem ein Eilantrag auf sofortigen Baustopp eingereicht.

18. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)
- Nachdem die Gemeinde Reichertshausen im Sommer 2025 auf einer Bürgermeisterdienstbesprechung im Landratsamt Pfaffenhofen erfahren hat, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten an der Bahnstrecke zwischen München und Ingolstadt Züge am Bahnhof Paindorf nur noch alle zwei Stunden halten können, frage ich die Staatsregierung, gilt dieser „Zweistundentakt“ nur bis zur Beendigung der Bauarbeiten an der Bahnstrecke München – Ingolstadt oder soll der Takt auch über die Baumaßnahmen hinaus gelten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die derzeitige Bedienfrequenz der Bahnstation in Paindorf mit seinen weniger als 150 Ein- und Aussteigern täglich steht nicht im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten der DB InfraGO AG an der Bahnstrecke zwischen München und Ingolstadt, sondern mit der Erhöhung des ICE-Angebots der bundeseigenen DB Fernverkehr AG auf der Strecke München – Ingolstadt in diesem Fahrplanjahr. Gemäß Bundesrecht besitzt der Schienenpersonenfernverkehr Vorrang gegenüber dem Schienenpersonennahverkehr bei Trassenkonflikten. Infolgedessen hält seit Dezember 2025 nur mehr jeder zweite Zug der RB 16 in Paindorf.

Sollten sich die Rahmenbedingungen ändern, so dass ein stündlicher Halt der RB 16 in Paindorf auch ohne Überholung möglich ist, wird der Freistaat selbstverständlich wieder einen stündlichen Halt dort bestellen.

19. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnis sie zur künftigen Bedienung der Bahnstrecke zwischen München und Prag nach Gewinn der Ausschreibung auf tschechischer Seite durch Leo Express in Bezug auf die künftige Zahl der Verbindungen hat, inwiefern eine Umstellung auf Lokomotiven mit Hybridantrieb für den nach wie vor nicht elektrifizierten Streckenabschnitt auf bayerischer Seite in Betracht kommt und ob die Kundinnen und Kunden unter den neuen Vorzeichen grundsätzlich eine Verbesserung der Pünktlichkeit auf dieser Strecke erwarten dürfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Vergabeverfahren für die Zugleistung auf der Linie München – Prag auf tschechischer Seite für den Zeitraum Ende 2026 bis Ende 2031 ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Nach Kenntnisstand der Staatsregierung läuft aktuell ein Einspruchsverfahren gegen den geplanten Zuschlag des tschechischen Verkehrsministeriums an das Eisenbahnverkehrsunternehmen Leo Express.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

20. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verfahren waren bzw. sind bezüglich des Gerichtsstandes der ausschließlichen Zuständigkeit für besondere Auslandsverwendungen der Bundeswehr in Kempten seit dem Jahr 2016 (bitte gegliedert jeweils nach Jahren) anhängig und wie wurden bzw. werden sie erledigt (Einstellungen, Anklagen, Urteile, Rechtsmittelentscheidung), auch vor dem Hintergrund einer bundesweiten noch nicht gewährleisteten Einheitlichkeit digitalen Aktenverkehrs?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Eine systematische und umfassende Erfassung aller Ermittlungsverfahren betreffend die Sonderzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) gemäß § 11a Strafprozessordnung (StPO) erfolgt erst seit dem Jahr 2019. Für die Jahre 2016 und 2017 kann daher keine Aussage dazu getroffen werden, um welche Verfahren es sich handelte und wie diese sachbehandelt wurden, sondern lediglich eine Zahl mitgeteilt werden. Für das Jahr 2018 sind nur teilweise Aufzeichnungen zur Sachbehandlung vorhanden.

Sämtliche nachstehend genannten Strafbefehle bzw. Urteile sind rechtskräftig.

2016: 11 Verfahren

2017: 15 Verfahren

2018: 22 Verfahren

Zwei Verfahren wurden eingestellt gemäß § 170 Absatz 2 StPO, bei fünf Verfahren wurden Strafbefehle mit Geldstrafen erlassen; bei einem Verfahren wurde ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe erlassen, das Verfahren endete aber nach Berufung und Revision mit einem Freispruch. Zu den restlichen Verfahren bestehen keine näheren Aufzeichnungen zur Sachbehandlung.

2019: 38 Verfahren

Es wurden zwölf Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt und fünf Verfahren gemäß § 153 Absatz 1 StPO. Es wurden 17 Strafbefehle mit Geldstrafen erlassen, wobei in einem Fall davon später ein Freispruch erfolgte, sowie ein Strafbefehl mit einer Bewährungsstrafe. Zudem erfolgten drei Abgaben an andere Staatsanwaltschaften.

2020: 13 Verfahren

Es erfolgten zwei Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO und eine Einstellung gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 1 StPO. Es wurden neun Strafbefehle mit Geldstrafen erlassen. Zudem wurde in einem Fall Anklage zum Landgericht erhoben (Ergebnis: Freiheitsstrafe zur Bewährung).

2021: 12 Verfahren

Es erfolgten eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO und zwei Einstellungen gegen Geldauflage nach § 153a Absatz 1 StPO (eine davon nach ursprünglichem Strafbefehl). Es wurden zudem acht Strafbefehle mit Geldstrafen und ein Strafbefehl mit Freiheitsstrafe (Einspruch und Berufung, Ergebnis: weiterhin Freiheitsstrafe mit Bewährung) erlassen.

2022: 8 Verfahren

Es wurden drei Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, eine Einstellung gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 2 StPO (nach ursprünglichem Strafbefehl) und vier Strafbefehle mit Geldstrafen erlassen.

2023: 11 Verfahren

Es erfolgten zwei Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, eine Einstellung gemäß § 153 Absatz 2 StPO in der Berufungsinanz (nach ursprünglichem Strafbefehl), zwei Einstellungen gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 1 StPO, vier Strafbefehle mit Geldstrafen und eine Anklage zum Strafrichter (Ergebnis: Freispruch). Ein Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2024: 13 Verfahren

Es erfolgten fünf Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, zwei Einstellungen gemäß § 153a Absatz 1 StPO gegen Geldauflage, eine Einstellung gemäß § 154 Absatz 1 StPO, eine Verfahrensverbindung, drei Strafbefehle mit Geldstrafen und ein Strafbefehl mit Freiheitsstrafe.

2025: 8 Verfahren

Es wurden vier Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt und ein Verfahren gemäß § 153a Absatz 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage. Zudem wurde ein Strafbefehl mit Geldstrafe erlassen. Bei zwei Verfahren laufen Anhörungen gem. Nr. 90 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren wegen einer beabsichtigten Einstellung gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 1 StPO und einer beabsichtigten Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO.

2026 (Stand 15.04.2026): 1 Verfahren

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

21. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Berechnungsgrundlage die Kostenübernahme für Begleitpersonen von Schulfahrten im Rahmen der aktuellen Budgetkürzung auf einen pauschalen Betrag von 352 Euro festgesetzt wurde, welche Kosten darin enthalten sind und ob diese Regelung für alle Schultypen in Bayern gilt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Festsetzung eines Pauschalbetrags in Höhe von 352 Euro ist dem Staatsministerium nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Aussage ein Einzelfall zugrunde liegt, der mangels näherer Angaben nicht bewertet werden kann.

Schülerfahrten gelten als Dienstreisen. Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen im Sinne der Ziff. 4 der Durchführungshinweise zu Schülerfahrten⁸, erhalten anlässlich von Schülerfahrten Reisekostenvergütung.⁹Die Erstattung von Reisekosten für notwendige Begleitpersonen ist darin ausdrücklich festgelegt (Ziff. 3.3.2.2 und 3.3.3.3 KWMBI 2032.4-K) und wird aus dem Reisekostenbudget der jeweiligen Schule finanziert. Den Schulen werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die ausschließlich dazu dienen, die anlässlich einer Schulfahrt entstehenden Reisekosten für begleitende Lehrkräfte und sonstiges Aufsichtspersonal abzugelten. Die konkrete Verwendung der Mittel obliegt den Schulen.

⁸ Vgl. Durchführungshinweise zu Schülerfahrten – Bürgerservice, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010, Az. II.1-5 S 4432-6.61 208

⁹ Vgl. Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern, nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 1998 Az.: II/2 - P4005 - 8/87000, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Mai 2025 (BayMBI. Nr. 233)

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

22. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wurden Ausgaben seit dem Ministerratsbeschluss vom 08.12.2015 insgesamt über Haushaltstitel in den Kap. 15 85 und 15 05 und allen anderen einschlägigen Haushaltstiteln für das Vorhaben Konzertsaal/Konzerthaus München getätigt – bitte jährlich aufschlüsseln –, wieviel davon für Öffentlichkeitsarbeit und wieviel davon für Mieten und Pachten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Im abgefragten Zeitraum wurden für das Vorhaben Konzerthaus München insgesamt rund 43,7 Mio. Euro verausgabt, hiervon rund 520 000 Euro für Öffentlichkeitsarbeit und rund 5,5 Mio. Euro für Mieten und Pachten.

23. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Neuregelung des sogenannten Holocaust Expropriated Art Recovery Act (HEAR Act) in den USA, durch die insbesondere die Staatenimmunität eingeschränkt und Klagen zu NS-Raubgut, insbesondere aus jüdischem Besitz, vor US-Gerichten erleichtert werden dürften, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die geplante Neuregelung des HEAR Act in den USA, insbesondere im Hinblick auf mögliche rechtliche und praktische Auswirkungen auf staatliche Museen und Sammlungen in Bayern, welche konkreten Auswirkungen ergeben sich nach Einschätzung der Staatsregierung für den Besitzstand bayerischer staatlicher Kunst- und Kulturgutsammlungen, insbesondere mit Blick auf anhängige oder noch mögliche Restitutionsverfahren bezüglich NS-Raubgut sowie als im Kontext der Washingtoner Prinzipien belastet oder ungeklärt eingestufte Objekte, und in wie vielen aktuell anhängigen Verfahren mit Bezug zu NS-Raubgut, in denen bereits Kontakt zu möglichen Anspruchsberechtigten bzw. deren Erbinnen und Erben oder deren Rechtsvertretung besteht, sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund der neuen US-Rechtsslage Handlungsbedarf (bitte mit Angabe der eventuell hie-raus abgeleiteten Maßnahmen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Holocaust Expropriated Art Recovery Act of 2025 wurde am 13.04.2026 durch US-Präsident Donald Trump unterzeichnet. Die Staatsregierung wird die praktischen Auswirkungen, des erst vor wenigen Tagen in Kraft getretenen Gesetzes ebenso aufmerksam verfolgen wie den bisherigen Gesetzgebungsprozess.

Die Neuregelung des HEAR Act ist mit komplexen Rechtsfragen verbunden, deren Auslegung und verbindliche Ausgestaltung primär in die Zuständigkeit der amerikanischen Gerichtsbarkeit fallen. Zu den rechtlichen Aspekten gehören auch Prinzipien des Völkerrechts und der internationalen Zusammenarbeit, weshalb das weitere Vorgehen mit der Bundesregierung abzustimmen ist.

Auch vor dem Hintergrund hoher Prozesskosten in den USA ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für Antragsteller in Deutschland seit dem 01.12.2025 mit dem Schiedsgericht NS-Raubgut die Möglichkeit besteht, ihre Ansprüche rechtsverbindlich, ohne Verfahrenskosten und ohne Anwaltszwang klären zu lassen.

24. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Vertreterinnen und Vertreter waren am Runden Tisch zur Transformation von Kirchenräumen der Staatsregierung anwesend (bitte jeweilige Institutionen nennen), welche genauen Themen wurden behandelt und zu welchen konkreten Ergebnissen hat das Gespräch geführt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Hierzu darf auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum vom 25.11.2025 betr. „Runder Tisch zur Zukunft von Kirchenbauten“ zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Lösungsansätzen bei der Umnutzung von denkmalgeschützten Kirchengebäuden hingewiesen werden. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Aufgrund der komplexen Thematik kann ein konkreter Zeitpunkt für die Vorlage von Ergebnissen der Arbeitsgruppe noch nicht genannt werden. Es ist vorgesehen, dass die Ergebnisse auch im Landesdenkmalrat vorgestellt und beraten werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

25. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf den Anschlag auf die Pipeline in Italien und angesichts der unsicheren geopolitischen Lage frage ich die Staatsregierung, wie sie die aktuelle Versorgungssicherheit in Bayern mit Blick auf eine Kerosin- und perspektivisch auch eine Ölmangellage einschätzt, welche Notfallpläne vorliegen, sollte sich die Situation weiter zuspitzen, und welche Maßnahmen die Staatsregierung im Falle einer weiteren Zuspitzung konkret ergreifen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Versorgung mit Gas, Öl und Mineralölprodukten ist aktuell gesichert, gleichwohl sind volatile und steigende Preise zu beobachten. Die Bayerische Staatsregierung beobachtet die Lage in Abstimmung mit dem Bund und den Raffinerien kontinuierlich. In Deutschland sind gemäß Erdölbevorratungsgesetz grundsätzlich jederzeit Erdöl und Erdölzeugnisse in Höhe der nach Deutschland in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Mengen zu halten. Mit diesen so genannten strategischen Ölvorräten könnte für drei Monate ein vollständiger Ausfall aller Importe ausgeglichen werden.

Die Schließung der Straße von Hormus betrifft insbesondere den asiatischen Markt (Deutschland bezieht selbst nur vergleichsweise geringe Mengen Öl aus der Region), wirkt sich aufgrund des globalen Charakters aber weltweit aus. Im März haben sich die Mitgliedstaaten der Internationalen Energieagentur (IEA), darunter Deutschland, daher für eine Teilnutzung ihrer strategischen Ölreserven entschieden (Freigabe von rund 400 Mio. Barrel). Deutschland wird 19,5 Mio. Barrel (etwa 2,6 Mio. Tonnen) freigeben, was 13,5 Prozent der deutschen Gesamt-Reserve an Rohöl und Mineralölprodukten entspricht (und knapp 5 Prozent des IEA-Anteils).

Die Unterbrechung des Transports über die Transalpine Ölleitung (TAL) hatte keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit in Bayern. Die Versorgung der Kunden durch die in Bayern beheimateten Raffinerien ist und war jederzeit sichergestellt.

Grundsätzlich ist die Sicherung der Energieversorgung, wie Mineralöl, in Deutschland durch das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) geregelt. Auf Grundlage des EnSiG sind weitere Verordnungen, wie die Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (Kraftstoff-LBV) oder Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung (HeizölLBV), als Sicherungsmaßnahme erlassen worden, deren Anwendung im Krisenfall durch die Bundesregierung festgestellt wird und durch die zuständigen Stellen in Bayern ausgeführt wird.

26. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung angesichts der Tatsache, dass Anfang April ein Anschlag auf die Öl-Pipeline zwischen Ungarn und Serbien aufgedeckt wurde¹⁰ und fast gleichzeitig auf die für die Erdölversorgung des bayerischen Chemiedreiecks lebensnotwendige Erdöl-Pipeline Alpe-Adria ein erfolgreicher Anschlag verübt wurde¹¹, wann genau hat die Staatsregierung von beiden Anschlägen erstmals Kenntnis erlangt, welche Mengen an fossilen Rohstoffen etc. – gemessen an den geplanten oder sonst saisonal üblichen Liefermengen – haben die bayerische Grenze deswegen nicht passiert und wie viele Sabotageversuche an jeder der gesamten Leitungen, die Bayern mit fossilen Rohstoffen versorgen, sind der Staatsregierung seit Beginn des Ukrainekriegs bekannt geworden (bitte evtl. bestehenden Verdacht auf den/die Urheber offenlegen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat vom Sabotagefall an der Stromversorgung die Transalpine Ölleitung (TAL) betreffend am Vormittag des 26.03.2026 Kenntnis erlangt. 2025 lag der Gesamtdurchsatz der TAL bei rund 42 Mio. Tonnen Rohöl, die an die Raffinerien geliefert wurden. Bei der erwähnten Pipeline zwischen Ungarn und Serbien handelt es sich um eine Gaspipeline, die nicht wesentlich für die Gasversorgung Deutschlands ist. Eine Ölpipeline zwischen Ungarn und Serbien existiert nicht. Das StMWi hat von diesem Vorfall durch die öffentliche Berichterstattung erfahren.

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen die Frage nach Sabotageversuchen nicht offen beantwortet werden kann. Grund der VS-Einstufung sind die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit Kritischer Infrastruktur (KRITIS) durch Personen, welche diese nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

¹⁰ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/kurz-vor-ungarn-wahl-sprengstoff-an-pipeline-ungarn-lenkt-verdacht-auf-ukraine/100214610.html>

¹¹ Vgl. https://www.welt.de/wirtschaft/article69d8c07a246b3860d5021d62/sabotageakt-in-italien-an-schlag-auf-oelpipeline-bedrohte-kraftstoffversorgung-in-ganz-sueddeutschland.html?source=puerto-reco-2_ABC-V49.6.A_control auch <https://www.bild.de/politik/ausland-und-internationales/anschlag-legt-mega-pipeline-lahm-sueddeutschland-stand-vor-sprit-blackout-69d9ee6696de06e93e8c8c6d>

27. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum wurden nach aktuellen Daten der Deutschen WindGuard seit der Reform der 10H-Regel im November 2022 in Bayern lediglich zwei Windenergieanlagen im Rahmen von Repowering errichtet – also alte Anlagen am gleichen Standort durch leistungsfähigere moderne Windräder ersetzt –, welche Rolle spielt dabei die weiterhin bestehende, reformierte 10H-Abstandsregelung und wie viele der laut Energieatlas Bayern rund 870 Bestandsanlagen unter 3 MW Leistung haben nach Einschätzung der Staatsregierung grundsätzlich Repowering-Potenzial?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern verfügt über einen – im Vergleich zu anderen Bundesländern – jungen Anlagenpark, so dass erst frühestens ab 2030 mit einem verstärkten Repowering zu rechnen ist. 260 Anlagen wurden bis einschließlich 2006 in Betrieb genommen. Diese Anlagen sind bereits aus der EEG-Förderung herausgefallen oder werden zum Ende des Jahres 2026 aus der EEG-Förderung fallen. Von diesen 260 WEA wurden bisher 31 Anlagen stillgelegt, 229 Anlagen sind noch in Betrieb. Grund für den Weiterbetrieb dürfte sein, dass die Anlagen noch auskömmlich betrieben werden können, d. h., dass die Erlöse aus den Stromverkäufen die Ausgaben für Betriebsführung, Wartung, Reparaturen, Versicherungen etc. übersteigen. Von den genannten rd. 870 Anlagen unter 3 MW sind rd. 550 Anlagen (Anlagen der 2 MW bis 2,9 MW-Klasse) erst ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2023 in Betrieb gegangen. Ein Großteil der 550 Anlagen, nämlich 412 Anlagen, sind ab dem Jahr 2013 in Betrieb gegangen. Ein Repowering nach nur etwas mehr als 10 Jahren ist weder betriebswirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll.

Das Repowering-Potenzial kann nicht seriös abgeschätzt werden. Jeder mögliche Alt-Standort muss auf seine Eignung für das Repowering hin überprüft werden. Standorte alter Anlagen können z. T. nicht für moderne, hohe Windräder geeignet sein, z. B. wenn aus Lärmschutzgründen erforderliche Abstände nicht eingehalten werden können. Kleinere Altanlagen konnten in der Vergangenheit näher an die Wohnbebauung heranrücken als moderne Anlagen der 7 MW-Klasse und Gesamthöhen von 260 bis 280 Meter.

Die modifizierte 10 H-Regel sieht unter anderem eine Ausnahme für Repoweringvorhaben vor, für die ein landesrechtlich geregelter bauplanungsrechtlicher fester Abstand von 1000 Metern zur Wohnbebauung gilt. Damit sollten gerade Erleichterungen für die Modernisierung von Windenergieanlagen geschaffen werden, für die landesrechtlich nur unterhalb des festen Abstandes von 1000 Metern noch eine Bauleitplanung erforderlich ist. Für Repoweringvorhaben in Windenergiegebieten gilt mangels Anwendbarkeit der 10 H-Regel (vgl. Art. 82 b B) die Privilegierung für Windenergievorhaben.

28. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Planungen für Windkraftanlagen auf dem Hochfeld zwischen Untermeitingen, Obermeitingen und Langerringen aufgrund fehlender Einigung mit der Bundeswehr über notwendige Anpassungen im Flugbetrieb des Militärflugplatzes Lechfeld vorerst eingestellt wurden und damit ein von den Kommunen ausdrücklich gewünschter Standort mit überdurchschnittlichem Windpotenzial nicht weiterentwickelt werden kann¹², frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie die Auswirkungen militärischer Belange, insbesondere im Umfeld des Militärflugplatzes Lechfeld, auf den Ausbau der Windenergie in Bayerisch-Schwaben, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bei Konflikten zwischen kommunalen Windenergieprojekten und militärischen Anforderungen frühzeitig tragfähige Lösungen unter Einbindung aller Beteiligten entwickelt werden, und welche konkreten Initiativen ergreift die Staatsregierung, um die Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr, Kommunen und Planungsbüros künftig verbindlicher und planbarer zu gestalten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zu den Auswirkungen militärischer Belange auf den Ausbau der Windenergie, insbesondere im Umfeld des Militärflugplatzes Lechfeld und in Bayerisch-Schwaben: V. a. Höhenbeschränkungen durch militärische Mindestführhöhen, Tiefflugstrecken und Platzrunden können zu einer Einschränkung der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen führen. Belange der Landes- und Bündnisverteidigung genießen einen hohen Stellenwert und unterliegen laut § 2 Satz 3 Erneuerbaren-Energien-Gesetz nicht dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien.

Im Zuge der Fortschreibung des (Teil-)Fachkapitels B IV 2.4.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplans der Region Augsburg wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) sowohl im Rahmen der informellen Anhörung im Herbst 2023 als auch im Beteiligungsverfahren Anfang 2025 vom Regionalen Planungsverband Augsburg (RPV) eingebunden. Die in der informellen Beteiligung auf dem Gemeindegebiet von Langerringen und Untermeitingen zunächst noch vorhandenen Suchräume für Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie wurden jedoch von Seiten des RPV aufgrund naturschutzfachlicher Betroffenheiten nicht weiterverfolgt und waren nicht mehr Teil des Fortschreibungsentwurfs. Insofern hatten militärische Belange zum damaligen Zeitpunkt keine unmittelbaren Auswirkungen auf diese Suchräume des regionalen Windenergiesteuerungskonzeptes im Bereich des Militärflugplatzes Lechfeld.

Zu frühzeitigen, tragfähigen Lösungen und Initiativen für eine Zusammenarbeit zwischen Bundeswehr, Kommunen und Planungsbüros:
Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) wirkt beim Bund darauf hin, dass die militärischen Restriktionen regelmäßig

¹² <https://www.augsburger-allgemeine.de/schwabmuenchen/wahnsinnig-schade-und-ernuechternd-bundeswehr-blockiert-windkraft-auf-dem-hochfeld-113783541>

ob ihrer Notwendigkeit überprüft und Spielräume zugunsten der Windenergie ausgenutzt werden. Ziel ist, dass alle Möglichkeiten zur Anpassung, die eine Realisierung eines Windenergie-Projekts erlauben würden, geprüft werden.

An allen Bezirksregierungen wurden Militärkoordinatoren eingerichtet, die Anfragen von Kommunen und Projektierern zum Thema Militär, Luftverkehr und Windenergie bearbeiten sowie bei Konflikten zwischen Windprojekten und militärischen Belangen sowie Belangen des zivilen Luftverkehrs unterstützen und koordinieren.

Darüber hinaus befindet sich das StMWi in laufendem Austausch mit der Bundeswehr, um in Konfliktfällen einen Konsens zu finden. So waren etwa bei einem Gespräch mit hochrangigen Vertretern der Bundeswehr im Mai 2024 neben dem StMWi auch Vertreter der Regionalplanung und Bgm. Knoll, Gemeinde Langerringen, eingebunden. Auf Ebene der Regionalplanung wurde vom StMWi zudem eine Shortlist mit Potenzialgebieten mit herausragender Bedeutung für die Windkraft erstellt, denen ausschließlich militärische Restriktionen entgegenstehen. Angesichts der aktuellen Sicherheitslage können aus Sicht der Bundeswehr jedoch nur punktuelle Lösungen in Einzelfällen diskutiert werden.

Das StMWi hat sich zudem im Rahmen der im Februar 2026 in Kraft getretenen Änderungen zum Luftverkehrsgesetz dafür eingesetzt, die Folgen dieser Änderungen auf die Flächenverfügbarkeit für Windenergie einzugrenzen.

29. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Mittel im Rahmen der Initiative „Spielzeugland.Bayern“ seit ihrem Start im Jahr 2025 bereitgestellt wurden bzw. künftig vorgesehen sind, wie viele Unternehmen sich bislang aktiv an der Initiative beteiligen und wie bewertet die Staatsregierung die tatsächliche Wirksamkeit der Initiative zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayern ist das Herz der deutschen Spielwarenbranche, da etwa ein Drittel aller Branchenbeschäftigten hier tätig sind. Mit rund 150 Herstellern – von KMU bis zu Weltmarktführern – erzielte die Branche im Jahr 2024 knapp 900 Mio. Euro Umsatz. Mit der im Oktober 2025 gestarteten Initiative „Spielzeugland.Bayern“ verfolgt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) das Ziel, die bayerische Spielwarenbranche angesichts der aktuellen Herausforderungen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit noch mehr zu unterstützen. Unternehmen mit Sitz in Bayern, unabhängig von dem konkreten Produktionsstandort, können teilnehmen. Partner der Initiative sind der Deutsche Verband der Spielwarenindustrie e. V. (DVSI) und die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw).

Die Initiative ist nicht auf eine direkte finanzielle Förderung ausgerichtet, sondern darauf, die Visibilität bayerischer Produkte und Unternehmen zu erhöhen, auch mit einer Internetplattform des StMWi sowie einem eigenen Logo für das „Spielzeugland.Bayern“. Darüber hinaus finden Netzwerkveranstaltungen, Unternehmensbesuche und weitere Aktivitäten statt. Die Finanzierung der Initiative erfolgt ohne Sondermittel aus den regulären Haushaltsmitteln. Für die Initiative sind bestehende Mittel in Höhe von 50 000 Euro aus dem Haushaltstitel „Zuschüsse und sonstige Ausgaben zur Förderung der Industrie und des Dienstleistungsgewerbes“ vorgesehen. Davon wurden bereits rund 5 000 Euro verwendet.

Bislang sind ca. zwanzig Spielwarenunternehmen offiziell registriert in der Initiative. An den beiden Netzwerkveranstaltungen im Oktober 2025 und Januar 2026 nahmen deutlich mehr Unternehmen – ca. 40 Vertreter von etwa 25 bis 30 verschiedenen bayerischen Unternehmen – teil.

Die Initiative des StMWi ist sehr positiv von den Unternehmen aufgenommen worden und kann insofern schon jetzt als Erfolg betrachtet werden. Auch in den Medien wurde berichtet und andere Bundesländer haben sich beim StMWi informiert und möchten die Initiative nachbilden. Für eine weitergehende Analyse zur Bewertung der tatsächlichen, volkswirtschaftlichen Wirksamkeit der Initiative zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit ist es jedoch noch zu früh.

30. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Laut einem Interview der Main-Post mit dem Leiter des Technologietransferzentrum (TTZ) Würzburg für Informationssicherheit in Ochsenfurt betrifft 80 Prozent der Cyberkriminalität kleine Unternehmen, die genauso digitalisiert arbeiten müssen wie große Unternehmen, jedoch weder das Budget noch das Know-how haben, um sich entsprechend vor Angriffen schützen zu können, und ein solcher Cyberangriff kann Kosten in Höhe eines Jahresumsatzes verursachen und Betriebe in die Insolvenz treiben, daher frage ich die Staatsregierung, ob sie im Sinne von Arbeitsplatzsicherung und Wirtschaftsförderung bereits konkrete Schritte unternommen hat, um die regionale Wirtschaft – Handwerksbetriebe und kleine Unternehmen in Bayern – diesbezüglich zu unterstützen und beispielsweise Plattformen zu entwickeln, welche die Unternehmen gemeinschaftlich nutzen und sich so schützen können, und welche Überlegungen es darüber hinaus gibt (bitte mit Angaben zu dem Beitrag, den die Staatsregierung zu den Präventionsangeboten der Industrie- und Handwerkskammern, des TTZ sowie der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt liefert)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) sowie das Bayerische Staatsministerium der Justiz (StMJ) berichten regelmäßig – zuletzt am 12.11.2025 – öffentlich zur Cybersicherheit in Bayern¹³. Zur allgemeinen Cybersicherheitslage darf auf diesen Bericht verwiesen werden.¹⁴

Die hochdynamische Entwicklung der Bedrohungslage im Cyberraum stellt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Bayern vor zunehmend große Herausforderungen, ein hinreichendes Cybersicherheitsniveau zu gewährleisten. Für die Identifizierung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der IT-Infrastrukturen sind vorrangig die Unternehmen selbst verantwortlich. Staatliche Stellen unterstützen die bayerische Wirtschaft über verschiedene Ansatzpunkte:

Bayerische Cybersicherheitsstrategie 2.0

Den strategischen Rahmen bildet die im November 2023 vom Ministerrat beschlossene Bayerische Cybersicherheitsstrategie 2.0 (BayCSS 2.0). Sie stellt KMU als Schwerpunkt der Präventionsarbeit heraus und benennt im Geschäftsbereich des StMI hierzu u. a. Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz kleiner und mittlerer Unternehmen gegen Cyberkriminalität, Cyberspionage und -sabotage.

Zielgruppenspezifische Präventionsprogramme bei der Bayerischen Polizei sowie beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz werden fortlaufend ausgebaut und staatliche Angebote auf Vollständigkeit und Wirksamkeit durch Austausch mit

¹³ Pressemitteilung

¹⁴ Bericht 2025

der Wirtschaft im Rahmen verschiedener Formate ständig überprüft. Für weitere Informationen wird auf die Bayerische Cybersicherheitsstrategie 2.0¹⁵ verwiesen.

Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI, Ressort StMFH) unterstützt Unternehmen im Bereich kritischer Infrastrukturen insbesondere durch verschiedene Unterstützungsangebote, wie z. B. die Bereitstellung von Beratungsunterlagen, Handlungsempfehlungen, Orientierungshilfen, Leitfäden und Beispieldokumenten und Awareness-Angeboten. Das LSI beteiligt sich dazu auch an Informationsveranstaltungen mit Fokus auf KMU in Bayern, wie bspw. dem Cybersecurity Day der IHK für München und Oberbayern.

Digitalbonus und Themenplattform Cybersecurity von Bayern Innovativ

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) bietet beispielsweise folgende Unterstützungsangebote zur Erhöhung der Resilienz von KMU an:

- Themenplattform Cybersecurity von Bayern Innovativ¹⁶: Die Themenplattform Cybersecurity von Bayern Innovativ unterstützt insbesondere KMU mit praxisnahen Angeboten und Veranstaltungen beim Ausbau der digitalen Sicherheit, z. B. Expertensprechstunden, Webinare zu aktuellen Branchenthemen, Matchmakings bei Förderausschreibungen, Transfer von Forschungsergebnissen in die Wirtschaft sowie Netzwerktreffen.
- Das Förderprogramm Digitalbonus Bayern¹⁷ ermöglicht durch einen Investitionszuschuss kleinen Unternehmen, die IT-Sicherheit im Unternehmen zu verbessern und sich für die Herausforderungen der digitalen Welt zu rüsten. Das Förderinstrument ermöglicht kleinen Unternehmen, ihre Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zu digitalisieren und die IT-Sicherheit zu verbessern. Das Volumen des Förderinstruments beträgt rund 30 Mio. Euro jährlich. Unterstützt werden rund 3 600 Unternehmen jährlich mit bis zu 50 Prozent der Investitionen. Digitalbonus Standard ermöglicht eine Förderung bis zu 7 500 Euro und im Digitalbonus Plus sind Förderungen bis zu 30 000 Euro für kleine Unternehmen möglich.

Technologietransferzentrum für Cybersecurity

Das Technologietransferzentrum für Cybersecurity (TTZ-WUE) im Landkreis Würzburg ist eine Einrichtung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS). Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) stellt die Grundfinanzierung der Hochschule bereit. Diese selbst entscheidet in eigener Verantwortung, wie sie diese Mittel einsetzt. Insbesondere Themen zum Bereich Cybersicherheit und Informationssicherheit werden im TTZ-WUE adressiert.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Technologietransferzentrums für Cybersecurity wurden als staatliche Anschubfinanzierung des StMWK Personal- und Sachmittel in Höhe von insgesamt bis zu 5 252 500,00 Euro für die Laufzeit von 6 Jahren vorgesehen. Die Räumlichkeiten in Ochsenfurt werden vom Landkreis Würzburg bereitgestellt. Die leitende Stiftungsprofessur wird von den verschiedenen beteiligten Stifterunternehmen gesponsert.

¹⁵ Bayerische Cybersicherheitsstrategie 2.0

¹⁶ Themenplattform Cybersecurity von Bayern Innovativ

¹⁷ Förderprogramm Digitalbonus Bayern

Webinarreihe IT-Sicherheit im Rahmen des bayerischen Pakts für berufliche Weiterbildung 4.0

Im Rahmen des bayerischen Pakts für berufliche Weiterbildung bieten die bayerischen IHK gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales (StMD) und weiteren Partnern „Digitalimpulse“ für Unternehmen an.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erhalten konkrete Unterstützung, um ihre IT-Sicherheit systematisch zu verbessern und auf neue Pflichten vorbereitet zu sein. Erfahrene IT-Sicherheitsexperten zeigen praktikable Schutzmaßnahmen und geben umsetzbare Empfehlungen für den Alltag. 2026 rücken neue gesetzliche Vorgaben wie NIS2 und der Cyber Resilience Act deutlich in den Fokus der Unternehmenspraxis. Die im März 2026 gestartete 8. Staffel rückt diese Themen mit insgesamt 15 Webinaren in den Mittelpunkt. Das Format ist ein erfolgreiches Mittel, um KMUs niedrigschwellig abzuholen. Dauerhaft hohe Teilnehmerzahlen verdeutlichen Interesse und Bedarfe gleichermaßen.

31. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Grenzwertüberschreitungen der radioaktiven Belastung bei Wildschweinen bei den Bayerischen Staatsforsten für die Jagdstrecken 2021–2025 entwickelt (bitte Jagdjahr, Anzahl der Proben und Anzahl der Grenzwertüberschreitungen von 600 Bq/kg angeben) und welche Forschungsarbeiten laufen in Bayern derzeit bzw. sind angedacht, die sich mit der radioaktiven Belastung von Wildtieren oder Pilzen befassen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Grenzwertüberschreitungen bezüglich radioaktiver Belastung des beprobten Schwarzwilds bei den Bayerischen Staatsforsten in den Jagdjahren zwischen 2020/21 und 2024/25 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jagdjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Anzahl Proben	6 115	7 216	5 220	5 065	5 953
Anzahl Grenzwertüberschreitungen von 600 Bq/kg	575	1 250	452	368	476

Weiterführende Informationen sowie detailliertere Aufstellungen zur Radiocäsiumbeprobung der Bayerischen Staatsforsten können Sie auf der Homepage¹⁸ des Unternehmens finden.

Aktuelle bayerische Forschungsarbeiten zur radioaktiven Belastung von Wildtieren oder Pilzen sind der Staatsregierung nicht bekannt.

¹⁸ <https://www.baysf.de/jagdangebote-wildbret/>

32. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was ist ihr zum Sabotageanschlag auf die Stromversorgung der Transalpinen Pipeline (TAL) in Norditalien am 25.03.2026 bekannt (insbesondere zu Tatablauf, Schadensumfang, Dauer des Ausfalls, betroffenen Raffinerien in Bayern sowie zu bisherigen Erkenntnissen hinsichtlich möglicher Täter oder Hintergründe), wie arbeitet die Staatsregierung im Zusammenhang mit dem genannten Sabotageanschlag mit italienischen Behörden (insbesondere nationale Regierung, regionale Behörden sowie Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden) zusammen und welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem Sabotageanschlag ergriffen oder geplant, um die Versorgungssicherheit Bayerns mit Rohöl und Kraftstoffen bei Ausfällen kritischer Infrastruktur wie der TAL-Pipeline zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Am Nachmittag des 25.03.2026 wurden zwei Stützfüße eines Gittermastes an der 132-kV-Leitung des italienischen Netzbetreibers Terna, die die TAL-Pumpstation in Paluzza versorgt, beschädigt. Die TAL-Pipeline wurde anschließend abgestellt und gesichert. Eine Lieferung von Rohöl aus Triest über die TAL-Pipeline war infolgedessen nicht mehr möglich. Nach planmäßig erfolgten Reparaturarbeiten der Stromversorgung wurde die Pipeline am 29.03.2026 um 15:10 Uhr wieder in Betrieb genommen. Den Ausfall der Öllieferungen kompensierten die bayerischen Raffinerien mit Vor-Ort-Beständen und teils leicht angepasster Fahrweise, fertige Rohölprodukte wurden und werden davon unabhängig in separaten Tanks vorgehalten. Die Versorgung der Kunden durch die bayerischen Raffinerien war sichergestellt.

Mit dem im März 2026 in Deutschland in Kraft getretenen KRITIS-Dachgesetz wurden einheitliche Mindestanforderungen an die Betreiber von kritischer Infrastruktur festgelegt, die u. a. regelmäßig wiederkehrende Risikoanalysen und -bewertungen umfassen, aus denen entsprechende technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen abzuleiten sind. Zu konkreten Schutzmaßnahmen werden aus Geheimhaltungsgründen grundsätzlich keine Auskünfte getätigt. Unabhängig von konkreten Vorfällen bringt sich die Staatsregierung konsequent auf Bundesebene ein, um die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz kritischer Infrastrukturen adäquat auszugestalten sowie die hierfür notwendigen Strukturen und Prozesse zwischen Bund und Ländern abzustimmen. Zudem steht die Staatsregierung weiterhin im engen Austausch mit den Infrastrukturbetreibern.

Zur Versorgung mit Rohöl und Kraftstoffen bei Störungen der Energieversorgung oder zur Behebung lokaler Krisensituationen sind gemäß Erdölbevorratungsgesetz Erdöl und Erdölzeugnisse in Höhe der nach Deutschland in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Mengen zu halten. Eine Freigabe erfolgt per Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die zudem in Frage stehende präventive polizeiliche internationale Zusammenarbeit obliegt grundsätzlich den Bundesbehörden. Darüber hinaus können die Ant-

worten auf die Fragen betreffend den Einzelfall sowie die polizeilichen Schutzmaßnahmen nicht offen beantwortet werden, da sie der Geheimhaltung unterliegen. Die Staatsregierung hat zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nach sorgfältiger Einzelfallabwägung zu der Auffassung gelangt, dass aus Geheimhaltungsgründen diese Frage nicht offen beantwortet werden kann. Grund der VS-Einstufung ist, dass zum einen konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden gezogen werden können, wie auch zum anderen die veränderte geopolitische Lage und die damit verbundenen gestiegenen Gefahren. Eine Kenntnisnahme sensibler Informationen zu bzw. in Zusammenhang mit Kritischer Infrastruktur (KRITIS) durch Personen, welche diese nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein.

Dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung zur Zusammenarbeit mit italienischen Behörden vor. Sofern bayerische Staatsanwaltschaften im Rahmen etwaiger in Italien geführter Ermittlungsverfahren um Rechtshilfe ersucht werden, ist dafür der unmittelbare Geschäftsweg vorgesehen, so dass mögliche Rechtshilfeersuchen nicht zwingend zur Kenntnis des StMJ gelangen.

33. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie wirkt sich die von der Bundesregierung Anfang März angekündigte Freigabe eines Teils der nationalen Ölreserve auf die Versorgungssicherheit des Freistaates mit Kraftstoffen aus, welche statische Reichweite weisen die aktuellen Reserven noch auf und inwiefern ist die physische Versorgung des Freistaates mit Erdöl bzw. Kraftstoffen durch die Irankrise tatsächlich beeinträchtigt (bitte detailliert ausführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Versorgung Öl und Mineralölprodukten ist aktuell gesichert. Die Bayerische Staatsregierung beobachtet die Lage in Abstimmung mit dem Bund und den Raffinerien kontinuierlich. In Deutschland sind gemäß Erdölbevorratungsgesetz grundsätzlich jederzeit Erdöl und Erdölzeugnisse in Höhe der nach Deutschland in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Mengen zu halten. Mit diesen so genannten strategischen Ölvorräten könnte also für drei Monate ein vollständiger Ausfall aller Importe ausgeglichen werden.

Die Schließung der Straße von Hormus betrifft insbesondere den asiatischen Markt (Deutschland bezieht selbst nur vergleichsweise geringe Mengen Öl aus der Region), wirkt sich aufgrund des globalen Marktes für Öl aber weltweit aus. Im März haben sich die Mitgliedstaaten der Internationalen Energieagentur (IEA), darunter Deutschland, daher für eine Teilnutzung ihrer strategischen Ölreserven entschieden (Freigabe von rund 400 Mio. Barrel). Deutschland wird 19,5 Mio. Barrel (etwa 2,6 Mio. Tonnen) freigeben, was 13,5 Prozent der aktuell deutschen Gesamt-Reserve an Rohöl und Mineralölprodukten (145 Mio. Barrel/19,2 Mio. Tonnen) entspricht (und knapp 5 Prozent des IEA-Anteils). Es verbleiben damit rund 125 Mio. Barrel bzw. 16,6 Mio. Tonnen weiterhin in der strategischen Ölreserve Deutschlands.

Derzeit besteht für Bayern keine physische Knappheit, da eine Rohöl-Versorgung aus allen Weltregionen möglich ist – per Schiff nach Triest, über die Transalpine Ölleitung (TAL) nach Bayern. Die Versorgung der Kunden durch die in Bayern beheimateten Raffinerien ist und war daher jederzeit sichergestellt.

34. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele E-Supermärkte (rein digital betriebene Supermärkte ohne stationäre Filialen) gab es in Bayern jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bayerischen Ladenschlussgesetzes am 01.08.2025 und zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage, wie hat sich der Umsatz der Supermärkte in Bayern in der zweiten Jahreshälfte (konkret bitte jeweils immer 1. August bis 31. Dezember) von 2025 im Vergleich zu den zweiten Jahreshälften der Vorjahre 2024, 2023, 2022 und 2021 entwickelt (bitte in tabellarischer Form mit Umsatzsummen in Euro) und plant die Staatsregierung ein Gesetz, das analog zur Novellierung des Ladenschlussgesetzes die Schaffung digitaler elektronischer Apotheken ohne Verkäufer in Bayern erleichtern wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Im Juni 2025 belief sich die Zahl der Smart Stores (in der Regel digital gesteuerte, personallose, kleinflächige 24/7-Verkaufsstellen mit Zugang nach vorheriger Registrierung) in Bayern laut der DHBW auf 182. Eine Entwicklung auf Landesebene ist nicht verfügbar, da entsprechende Daten bislang nicht erfasst wurden.

Bundesweit ist ein dynamisches Wachstum zu beobachten: Ausgehend von 51 Standorten im März 2021 und 66 im Februar 2023 stieg die Zahl innerhalb weniger Jahre deutlich an und erreichte bis Januar 2025 rund 600 Standorte sowie etwa 700 Standorte bis Mitte 2025. Angaben zu Umsätzen und deren Entwicklung liegen nicht vor.

Reine E-Supermärkte ohne stationäre Filialen werden bislang statistisch nicht gesondert erfasst.

Die Abgabe von Arzneimitteln durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung ist durch bundesgesetzliche Regelung (§ 52 Arzneimittelgesetz) grundsätzlich verboten. Die Staatsregierung lehnt zudem eine Apotheke ohne Apothekerin oder Apotheker vor Ort grundsätzlich ab.

35. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe hat sich die hundertprozentige Tochter der LfA Förderbank Bayern „Bayern Kapital“ an den beiden Finanzierungsrunden des Unternehmens „Proxima Fusion“ jeweils beteiligt, welche Rechte bzw. Pflichten ergeben sich aus diesen Beteiligungen und welche weiteren mittelbaren oder unmittelbaren finanziellen Unterstützungen dieses Unternehmens wurden bisher aus Steuergeldern des Freistaates getätigt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Bayern Kapital hat sich bislang an zwei Finanzierungsrunden von Proxima Fusion beteiligt. Bei der ersten Finanzierungsrunde handelte es sich um eine Seed-Finanzierungsrunde in Höhe von insgesamt 20 Mio. Euro und bei der zweiten um eine Series-A-Finanzierungsrunde in Höhe von insgesamt 130 Mio. Euro. Die konkrete Beteiligungshöhe der Bayern Kapital unterliegt jedoch einer Vertraulichkeitsklärung, die üblicherweise im Rahmen der Beteiligungsverträge von den Gesellschaftern und dem Beteiligungsunternehmen geschlossen werden.

Aus den Beteiligungen gehen die üblichen Rechte eines Mitglieds in der Gesellschafterversammlung hervor. Unter anderem umfassen diese Rechte Mitbestimmungs- und Vetorechte bei bestimmten Entscheidungen von weitreichender Bedeutung, Informations- und Kontrollrechte, sowie das Recht auf Veräußerung der Beteiligungen.

Die Bayern Kapital erfüllt ihre Rolle in der Gesellschafterversammlung, unabhängig vor dem Hintergrund ihres satzungsgemäßen Ziels nach wirtschaftlichen und ertragsorientierten Kriterien, Kapital an junge, innovative und technologieorientierte Unternehmen in Bayern zu vergeben.

Eine finanzielle Unterstützung (mittelbar oder unmittelbar) von Proxima Fusion durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegt nicht vor.

36. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung im Zusammenhang mit der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Bild-Zeitung am 15.03.2026 zitierten Forderung nach einem Wiedereinstieg in die Atomkraft und seiner Ankündigung, Pilotprojekte für neue Atomkraftwerke in Bayern testen lassen zu wollen, welche Initiativen zur Änderung des Atomgesetzes plant die Staatsregierung, da das Gesetz aktuell neue Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken zur Stromerzeugung ausschließt, ob Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Hinblick auf neue Atomreaktoren (Small Modular Reactors – SMR) vor allem auf Reaktorkonzepte setzt, die mit Atom Müll betrieben werden sollen, und welche Einschätzung die Staatsregierung zu der Frage hat, ob durch den Einsatz solcher Reaktoren auf ein Endlager verzichtet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gegenwärtig schließen die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen die Nutzung der Kernkraft für Zwecke der energiewirtschaftlichen Nutzung aus. Es ist Sache des Bundesgesetzgebers, die Rechtsgrundlagen anzupassen. Es ist aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung wichtig, bei Forschung und Technologie in diesem Bereich den internationalen Anschluss nicht zu verlieren. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig vom 23.11.2025, Drs. 19/9509, verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordnete
Anna Rasehorn
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie vor dem Hintergrund der anhängigen Klage des Landesbunds für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V gegen den neuen Lift am Fellhorn die Genehmigung eines sogenannten Naturspeicherteichs mit einem Wasserbedarf von rund 170 Mio. Litern für die Beschneigung bewertet, wie wird dabei sichergestellt, dass diese erhebliche Wasserentnahme ökologisch vertretbar ist und nicht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen steht, und welche Kenntnisse hat sie über Planungen oder Überlegungen, Wasser aus dem Allgäu in wasserarme Regionen wie Franken zu transportieren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zu einem Naturspeicherteich am Fellhorn (Volumen ca. 170 000 m³) sind der Staatsregierung derzeit lediglich erste konzeptionelle Überlegungen bekannt. Ein Genehmigungsverfahren mit entscheidungsreifen Antragsunterlagen steht noch aus. Diesem Verfahren kann nicht vorgegriffen werden, weshalb eine abschließende Bewertung des Vorhabens derzeit nicht möglich ist. Zudem wäre dieses Verfahren von dem angesprochenen beklagten Verfahren getrennt zu betrachten.

Im wasserrechtlichen Verfahren werden die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und konkurrierenden Nutzungen intensiv und umfassend geprüft. Eine Genehmigung kommt nur in Betracht, wenn die Befüllung des Speicherteichs gewässerökologisch vertretbar erfolgt, etwa durch Beschränkung der Wasserentnahmen auf abflussstarke Zeiten und unter Einhaltung fachlich ermittelter Mindestwasserführungen in den betroffenen Gewässern. Das für die Beschneigung genutzte Wasser wird dem örtlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt, da der erzeugte Schnee im Einzugsgebiet wieder abschmilzt.

Die Staatsregierung hat derzeit keine Kenntnisse über Planungen oder Überlegungen, die dem Allgäu eine neuartige Schlüsselfunktion in der überregionalen öffentlichen Wasserversorgung für Nordbayern zukommen lassen würden. Eine vormals skizzierte Handlungsoption, dafür auch den Bodensee einzubeziehen, wird aus ökonomischer und fachlicher Sicht nicht weiterverfolgt. Die Entnahme von Grundwasser aus dem weitgehend staugeregelten Lechmündungsgebiet, als Stütze des Ausgleich- und Verbundsystems, ist weiterhin von unveränderter zentraler Bedeutung.

38. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Im Zusammenhang mit der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zitierten Bereitschaft Bayerns, einen Small Modular Reactor (SMR) als Pilotprojekt zu errichten und seiner Forderung, „der Bund müsse das Transmutationsgesetz ändern“, frage ich die Staatsregierung, seit wann ist der Staatsregierung ein Transmutationsgesetz bekannt, welche Änderungen will sie vornehmen und ist die Staatsregierung bereit, über den Bundesrat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag einzubringen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Um die atomrechtliche Zulassung der Errichtung und des Betriebs von SMR in Verbindung mit der Stromerzeugung sowie der Transmutation zu ermöglichen, müsste im Atomgesetz des Bundes das Verbot der Neugenehmigung kommerzieller Kernkraftwerke sowie der Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und der hierfür notwendigen Anlagen aufgehoben werden.

39. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe für die Jahre 2025 und 2026 Mittel aus dem Programm zur Förderung nicht-gewerblicher Reparaturinitiativen (ReplnFÖR) beantragt und bewilligt wurden (bitte Angabe der Gesamtzahl der Anträge und Mittel sowie aufgeschlüsselt nach Höhe der Zuwendung), welche Hemmnisse es nach Kenntnis der Staatsregierung beim Abruf der Mittel vonseiten der Antragsberechtigten gibt und welche zusätzlichen Maßnahmen vonseiten der Staatsregierung geplant sind, um die Weiterverwendung und Reparatur von Alltagsgegenständen und haushaltsüblichen Gebrauchsgütern zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Jahre 2025 und 2026 wurden mit 95 Anträgen insgesamt Fördermittel in Höhe von 139 000 Euro beantragt. Davon bewilligt wurden 77 Anträge mit folgenden Zuwendungshöhen: 54-mal 1 000 Euro, 14-mal 2 000 Euro sowie neunmal 3 000 Euro. Die Summe der bewilligten Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms für die Jahre 2025 und 2026 beträgt somit 109 000 Euro. Mögliche Hemmnisse für die Antragsberechtigten beim Abruf der Mittel sind dem StMUV nicht bekannt. Das StMUV arbeitet derzeit an einer Verlängerung des Förderprogramms.

Um die Weiterverwendung und Reparatur von Alltagsgegenständen und haushaltsüblichen Gebrauchsgütern zu unterstützen, setzt die Staatsregierung auf eine Mischung aus Informationsangeboten, finanzieller Förderung und breit angelegter Umweltbildung.

Neben der bereits dargestellten finanziellen Unterstützung insbesondere von Repair-Cafés durch das bayerische Förderprogramm für nicht-gewerbliche Reparaturinitiativen bündelt der Freistaat Bayern auf der zentralen Online-Plattform Abfallratgeber Bayern umfangreiche, praxisnahe Informationen zur Wiederverwendung und Sammlung von Alltagsgegenständen und haushaltsüblichen Gebrauchsgütern. Dort finden Bürgerinnen und Bürger unter anderem eine bayernweite Übersicht über Einrichtungen zur Weitervermittlung gebrauchter Möbel und sonstiger Gebrauchsgüter (Sozialkaufhäuser, Gebrauchsgüterkaufhäuser etc.) sowie über Einrichtungen zur Weitervermittlung gebrauchter Kleidung in Bayern. Diese Angebote unterstützen sowohl die direkte Weitergabe funktionsfähiger Gegenstände als auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung.

Zur Stärkung solcher Strukturen hat das Bayerische Umweltministerium zudem einen „Leitfaden zur Erstellung kommunaler Abfallvermeidungskonzepte“ erarbeiten lassen. Er empfiehlt den Kommunen unter anderem, Gebrauchsgüterkaufhäuser, Repair-Cafés, mobile Reparaturzentren, eine „sanfte Sperrmüllabfuhr“ sowie Abfallvermeidungszentren und Bauteilbörsen aufzubauen bzw. auszubauen. Damit gibt die Staatsregierung den Landkreisen und Städten konkrete Instrumente an die Hand, um Wiederverwendung und Reparatur vor Ort zu fördern.

Flankierend setzt die Staatsregierung auf Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um insbesondere junge Menschen frühzeitig für Ressourcenschutz, Abfallvermeidung und Wiederverwendung zu sensibilisieren, etwa mit der Auszeichnung „Ökokids“, der Kinderzeitschrift „Lara & Ben“ oder dem Podcast „Morgen beginnt heute – der Umwelt- und Verbraucherpodcast“, der regelmäßig aktuelle Themen rund um nachhaltigen Konsum und Abfallvermeidung aufgreift.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

40. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen will sie ergreifen, um der Entwicklung entgegenzuwirken, dass die Erzeugerpreise für landwirtschaftliche Produkte in den letzten Monaten und Jahren teils deutlich gesunken sind, während die Verbraucherpreise für Lebensmittel auf hohem Niveau bleiben und landwirtschaftliche Betriebe kaum von den Preissteigerungen profitieren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ergeben sich aus dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage. Dabei hängen die Preise vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse eng mit den Entwicklungen am Weltmarkt zusammen. Dies betrifft besonders Druschfrüchte, Kartoffeln, Milch sowie Schweine- und Geflügelfleisch. Besonders im pflanzlichen Bereich erreichten die Preise zu Beginn des Jahres 2022/2023 Höchststände. Seitdem sind die Preise für pflanzliche Erzeugnisse gesunken, zuletzt von Februar 2025 bis Februar 2026 um rund 16 Prozent.

Hauptgründe dafür sind weltweit gute Ernten, hohe Lagerbestände und somit eine gute Marktversorgung. Sie sind immer noch höher als vor Beginn des Ukraine-Kriegs. Diese Volatilität der Preise ist Teil des unternehmerischen Risikos für Landwirte und kann durch die Nutzung von Preisabsicherungsmechanismen abgedeckt werden.

Der wesentliche Anstieg der Nahrungsmittelpreise auf das heutige Niveau erfolgte Anfang 2023, als die Preise von März 2022 bis März 2023 um 24 Prozent gestiegen sind.

Seither ist die Entwicklung der Verbraucherpreise moderat: Die Preise für Lebensmittel ohne Getränke sind in Deutschland von März 2024 bis März 2026 um 1,2 Prozent gestiegen. Für Fleisch und Molkereiprodukte sind die Verbraucherpreise zum Vorjahr leicht gesunken. In vielen Warengruppen und mit zunehmendem Verarbeitungsgrad wirken sich die Erzeugerpreise nur in geringem Umfang auf die Lebensmittelpreise aus. Wesentliche Faktoren sind hier die Kosten für Energie und die in den letzten Jahren erheblich gestiegenen Lohnkosten (Anstieg der Arbeitskosten im verarbeitenden Gewerbe seit 2020: + 16 Prozent). Im Sinne der Marktwirtschaft sind direkte staatliche Eingriffe auf Erzeuger- und Verbraucherpreise grundsätzlich nicht zielführend und würden unter Umständen das Gegenteil des gewünschten Effekts erreichen, weshalb sie in der Regel abzulehnen sind.

Die Maßnahmen der Staatsregierung setzen stattdessen auf die nachhaltige und langfristige Verbesserung der Marktpositionierung der Betriebe der bayerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Hierzu gehören einerseits die Instrumente der Gemeinsamen Marktordnung zur Angebotsbündelung und gemeinsamen Vermarktung, wodurch die Nutzung von Preisabsicherungsinstrumenten für Betriebe erleichtert wird und die Preisvolatilität reduziert werden kann. Weiterhin sind die Angebote der Staatsregierung zur Angebotsdifferenzierung, beispielsweise die Qualitäts- und

Herkunftssicherungssysteme „Geprüfte Qualität – Bayern“ und „Bayerisches Bio-Siegel“ wirksame Instrumente, um Landwirte beim Marktzugang und bei der Nutzung von Qualitätsprogrammen zu unterstützen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

41. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie bei Umsetzung der geplanten Reform des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) entsprechend dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf künftig sicherstellen wird, dass die Elternbeiträge nach der Überführung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus tatsächlich nicht ansteigen werden, wenn keine Verpflichtung mehr für die Träger und Einrichtungen besteht, diese Zuschüsse an die Eltern durch eine entsprechende Reduzierung des Elternbeitrags weiterzugeben, warum der Qualitätsbonus im Gegensatz zur Teamkräftepauschale künftig (ab 2027) nicht dynamisiert ist und damit de facto eine kontinuierliche Entwertung erfährt und mit welcher Begründung im Gesetzesentwurf darauf verzichtet wurde, für Kinder mit einem Förderbedarf hinsichtlich der Entwicklung ihres Sozialverhaltens künftig einen Gewichtungsfaktor einzuführen, nachdem in diesen Fällen viele Einrichtungen vor großen Herausforderungen stehen und dies im Vorfeld der Erarbeitung der Gesetzesnovelle an diversen Stellen immer wieder vorgebracht haben?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Auch bisher waren die Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge nicht in der Höhe beschränkt. Die Möglichkeit zur Erhebung von Elternbeiträgen ist bundesrechtlich vorgesehen (§ 90 SGB VIII). Sie sichert die Trägerpluralität und wird über die Berufsfreiheit auch verfassungsrechtlich geschützt. Eine Deckelung der Elternbeiträge ist nicht rechtssicher umsetzbar. Der Gesetzesentwurf stellt aber klar, dass der Staat mit der im Endausbau massiven Erhöhung des Qualitätsbonus die Träger auch bei der Stabilisierung der Elternbeiträge unterstützt. Ziel der Reform ist insofern unter anderem eine Stärkung der freigemeinnützigen Träger mit sozialverträglichen Elternbeiträgen, sodass Eltern nicht auf hochpreisige Angebote angewiesen sind. Im Übrigen ist ein qualitätssteigernder Wettbewerb zwischen den Einrichtungen erwünscht.

Der Qualitätsbonus wird zum einen durch Umschichtung der bisherigen Familienleistungen erhöht. Zum anderen werden in den Qualitätsbonus vor allem bisher nicht dynamisierte Leistungen umgeschichtet, etwa der Beitragszuschuss und die U3-Bundesmittel. Mit der Fortschreibung der Mittelvolumina und bei gleichzeitig tendenziell sinkenden Kinderzahlen erhöht sich perspektivisch der Förderbetrag pro Kind. Gleichzeitig wird die bisher nicht dynamisierte Teamkräfteförderung gesetzlich verstetigt und dabei entsprechend der Entwicklung des Basiswerts dynamisiert. Vor dem Hintergrund der aktuell angespannten Haushaltslage kann damit eine nachhaltige Sicherung der Kindertagesbetreuung bei gleichzeitiger Wahrung der Haushaltsneutralität erreicht werden.

Ein erhöhter Förderbedarf hinsichtlich der Entwicklung des Sozialverhaltens ist in der Praxis nicht abgrenzbar. Es ist nicht ersichtlich, welcher Maßstab hierfür herangezogen werden sollte. Durch die Gewährung des Gewichtungsfaktor 4,5 für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht werden, wird eine Vielzahl der betroffenen Kinder bereits um 350 Prozent erhöht gefördert. Diese Förderung wird künftig noch einmal gestärkt durch eine durchgängige Gewährung des Gewichtungsfaktors für das gesamte Kindergartenjahr auch bei Unterbrechungen in den Fördervoraussetzungen.

42. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Zahl der wohnungslosen jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren in den vergangenen fünf Jahren in Bayern entwickelt (bitte Angabe auf-geteilt nach Jahren, Geschlecht, Nationalität und nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen), wie hat sich die Anzahl an Hilfsangeboten für diese Gruppe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte Angabe aufgeteilt nach Jahren, Geschlecht, Nationalität und nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen) und wie hat sich die Anzahl der wohnungslosen jungen Erwachsenen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt, die über entsprechende Hilfsangebote aus der Obdachlosigkeit erfolgreich herausgeholt werden konnten (bitte Angabe aufgeteilt nach Jahren, Geschlecht, Nationalität und nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die grundsätzliche Zuständigkeit für wohnungslose Menschen liegt bei den Kommunen.

Zum erbetenen Zahlenmaterial (Zahl der wohnungslosen jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren in den vergangenen fünf Jahren in Bayern, Angabe aufgeteilt nach Jahren, Geschlecht, Nationalität und nach Regierungsbezirken, Landkreisen und Kommunen) wird für die Zahlen seit 2022 auf die bundesweite statistische Erhebung verwiesen.¹⁹ Seit 2022 wird jährlich zum Stichtag 31. Januar die Anzahl der untergebrachten wohnungslosen Menschen von Städten und Gemeinden erhoben. In der letzten vorliegenden Erhebung zum 31.01.2025 waren in Bayern in der Altersgruppe 18 bis unter 25 4 705 Personen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht.

Im Rahmen der Wohnungslosenberichterstattung des Bundes im Jahr 2024 wurde zudem versucht, mittels einer empirischen Forschung die Zahl der Menschen zu erheben, die in Straßenobdachlosigkeit leben oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (etwa bei Angehörigen, Freunden oder Bekannten). Danach leben bundesweit 107 700 Personen auf der Straße oder in verdeckter Wohnungslosigkeit (47 300 Straßenobdachlose/ 60 400 in verdeckter Wohnungslosigkeit). Die Zahl wurde im Wohnungslosenbericht der Bundesregierung²⁰ von 2024 auch für Bundesländer bzw. Gruppierungen von Bundesländern ausgewiesen. Nach dieser Erhebung leben in Bayern 5 736 Straßenobdachlose und 7 558 Menschen in verdeckter Wohnungslosigkeit. Von den nicht institutionell untergebrachten Wohnungslosen in Bayern waren 32,1 Prozent unter 30 Jahren.

Die erbetenen Aussagen zur Anzahl von Hilfsangeboten für junge wohnungslose Erwachsene und deren Wirksamkeit liegen der Staatsregierung nicht vor und sind über die hier zuständigen Kommunen zu erfragen. Aber auch die Bayerische Staatsregierung unterstützt junge Menschen in dieser besonderen prekären Lebenslage. Im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ fördert das StMAS bayernweit Modellprojekte. In den letzten fünf Jahren wurden hierüber bayernweit auch Modellprojekte gefördert, die konkret die Zielgruppe „junge Erwachsene“ adressiert hatten. (z. B. „Fachstelle zur Beratung und Erschließung von Hilfen

¹⁹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Wohnungslosigkeit/_inhalt.html

²⁰ https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/wohnen/wohnungslosenbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=1

für junge Erwachsene im Hinblick auf das Angebot des regulären Hilfesystems in München“ des Condrobs e. V. ab 2025 und „Smart Kiosk: (Digitale) Teilhabe für wohnungslose Menschen in der Stadtgesellschaft Nürnberg“ des Don Bosco Jugendwerks Nürnberg ab 2024). Für den Aktionsplan stehen rd. 2,9 Mio. Euro (Stand: April 2026 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung) zur Verfügung. Außerdem hat die Staatsregierung Ende 2019 die „Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern“ gegründet. Die Verbrauchsstiftung Obdachlosenhilfe wurde im DHH 2019/2020 einmalig mit 5 Mio. Euro ausgestattet. Auch hierüber werden Projekte unterstützt, die besonders die Zielgruppe junge Erwachsene im Blick haben.

43. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen sieht der Entwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vor, den bisherigen Art. 9b („Kinderschutz“) – mit seinen einrichtungsspezifischen Pflichten zur Gefährdungseinschätzung, zur Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft und zum Nachweis von Früherkennungsuntersuchungen – sowie die verpflichtende Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach Art. 20 vollständig zu streichen, hält die Staatsregierung den bloßen Verweis auf das Achte Buch Sozialgesetzbuch für ausreichend, um diese bislang auf Landesebene verankerten Schutz- und Qualitätsstandards vollwertig zu ersetzen, und welche Auswirkungen auf den Kinderschutz in Tageseinrichtungen und die Qualität in der Kindertagespflege sind nach Einschätzung der Staatsregierung durch diese Streichungen zu erwarten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Streichung des Art. 9b BayKiBiG dient ausschließlich der Deregulierung und Entbürokratisierung. (Negative) Auswirkungen auf den Kinderschutz in Einrichtungen sind damit nicht beabsichtigt und daher auch nicht zu erwarten.

Denn Art. 9b Abs. 1 BayKiBiG entspricht dem allgemeinen Schutzauftrag nach Art. 8a Abs. 1 SGB VIII. Die zusätzliche Verankerung im BayKiBiG hatte ursprünglich die Intention, bei Verstößen auch förderrechtliche Konsequenzen zu ermöglichen. Seit 2021 ist es gem. Art. 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für den Erhalt einer Betriebserlaubnis nun aber verpflichtend, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet werden. Da eine gültige Betriebserlaubnis im Sinne des SGB VIII originäre Fördervoraussetzung des BayKiBiG ist, ist auch vor diesem Hintergrund eine Doppelung der Vorschriften nicht mehr erforderlich.

Für Art. 9b Abs. 2 BayKiBiG gilt, dass seine Streichung insbesondere der Entlastung der Einrichtungsträger von nicht förderrelevanten Dokumentationspflichten dient. Auch insoweit sind negative Auswirkungen auf den Kinderschutz in Einrichtungen in keiner Weise zu erwarten. Durch eine intensivierete Aufklärungs- und Unterstützungsarbeit in den vergangenen Jahren (z. B. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen samt ergänzendem Online-Kurs zum Thema „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“²¹) konnte diese im Gegenteil immer weiter verbessert werden.

Im Bereich der Kindertagespflege verfolgt die Staatsregierung mit der Reform das übergeordnete Ziel, kleinteilige Vorgaben abzuschaffen und die Verantwortung den originär zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu überlassen. Negative Auswirkungen auf die Qualität der Kindertagespflege sind nicht zu erwarten. Weiterhin gilt unverändert, dass eine gezielte Qualifizierung in hinreichendem Umfang sowie eine laufende Weiterbildung der Tagespflegepersonen essenziell sind für eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) sowie das Bayerische Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin durch Information, Beratung und Fortbildung unterstützen. Der bayerische Qualifizierungsplan wurde

²¹ <https://www.ifp.bayern.de/projekt/kinderschutz-in-bayerischen-kitas/>

erst kürzlich aktualisiert und weiterentwickelt. Er dient als Orientierung und praktische Hilfestellung zur Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und stärkt damit die weitere Professionalisierung der Kindertagespflege.

44. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der steigenden Elternbeiträge bei Kindergärten des Diözesan-Caritasverbands Passau (siehe Passauer Neue Presse vom 02.04.2026: „Mehr Geld für Kitas – doch Eltern zahlen mehr denn je“) frage ich die Staatsregierung, warum sie den Haushaltsentwurf seit Jahren nicht rechtzeitig einbringt und dieses Jahr insbesondere auch die für die Stärkung der Kindergärten notwendige Anpassung im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) nicht rechtzeitig im letzten Jahr vorgelegt hat, wie unterstützt die Staatsregierung die Träger bei ihrer Jahresplanung in dieser unsicheren Übergangszeit, indem sie beispielsweise deren Vertreterinnen und Vertreter bei der Planung der konkreten Förderregeln mit einbezieht und sich für eine gleichmäßige Unterstützung aller Kindergärten einsetzt (im Landkreis Passau zahlen Eltern einen mehr als viermal so großen Beitrag wie in der Stadt Passau), und wann die Staatsregierung beabsichtigt, ihren bereits am 10.03.2026 im Ministerrat beschlossenen Entwurf für die Änderung des BayKiBiG in den Landtag einzubringen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes soll zum 01.01. 2027 in Kraft treten. Bereits zum 01.01.2026 wurde die staatliche Refinanzierung durch eine Erhöhung des Qualitätsbonus um 280 Mio. Euro um mehr als 10 Prozent angehoben.

Die Trägerverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände wurden im Vorfeld im Rahmen des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern in die Reformüberlegungen einbezogen. Auch aktuell besteht ein enger und produktiver Austausch im Rahmen der Verbandsanhörung. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt in eigener Verantwortung der Einrichtungsträger. Die gesetzliche Förderung erfolgt kindbezogen und wird bayernweit gleichermaßen für alle betreuten Kinder gewährt. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften wurde am 10.03.2026 im 1. Durchgang durch den Bayerischen Ministerrat gebilligt und befindet sich bis zum 17.04.2026 in der Verbandsanhörung nach § 15 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO). Der Gesetzentwurf wird nach abschließender Beschlussfassung im Ministerrat (§ 15 Abs. 8 StRGO) in den Landtag eingebracht werden. Es bestehen aktuell keine Verzögerungen im Zeitplan.

45. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Anschließend an die Landtagsdebatten zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021), die einen Schwerpunkt bei der weiteren Ausgestaltung der Ferienbetreuung innerhalb von rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangeboten setzt, frage ich die Staatsregierung, welche Weiterbildungsangebote (seitens des Freistaates oder Drittanbietern) werden für Fachkräfte und weitere Personen, die rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote für Grundschul Kinder anbieten, im Bereich Inklusion bereitgestellt (bitte aufschlüsseln nach Trägern und Schuljahren 2024/2025, 2025/2026, 2026/2027 und auch auf die Refinanzierung bei den Trägern der Ferienangebote eingehen), wie stellt die Staatsregierung sicher, dass festgestellte Förderbedarfe wie Schulbegleitung, Betreuung durch den mobilen sonderpädagogischen Dienst, Therapie und/oder weitere Assistenz auch im schulischen Ganztags (bitte auf alle Formen des sogenannten „Werkzeugkastens“ eingehen) und der rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung erfüllt und finanziert werden, und wie stellt die Staatsregierung die Finanzierung von Barrierearmut in Räumen und Geländen der Angebote der Ganztagsbildungs- und -betreuung sowie der rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuung sicher?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die Inklusion und Barrierefreiheit in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Unterstützung der sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind wichtige Ziele der Bayerischen Staatsregierung. Die Inklusion als Querschnittsthema und damit auch die Weiterentwicklung der Bildungsorte zu inklusiven Einrichtungen findet sich auch in den Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL). Diese sind ein gemeinsamer und verbindlicher Orientierungsrahmen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Grund- und Förderschulen. Sie definieren ein gemeinsames Bildungsverständnis, entwickeln eine gemeinsame Sprache für eine kooperative und anschlussfähige Bildungspraxis und ermöglichen dadurch Kontinuität im Bildungsverlauf.

Art. 12 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes enthält einen Auftrag zur inklusiven pädagogischen Arbeit. Für den Hort als rechtsanspruchserfüllendes Ferienangebot hat das StMAS gemeinsam mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) seit Juli 2022 ein digitales Informations- und Beratungsangebot („Raum für Inklusion“) mit konkreten Informationen etwa zur barrierefreien Gestaltung von Räumen sowie geeigneten Materialien zur Alltagsgestaltung in den Bereichen Motorik, Sehen, Hören, Kommunikation, Verhalten und Kognition ins Leben gerufen. Das Programm soll weiter ausgebaut und v. a. die digitalen Fortbildungsangebote zum Themenbereich Inklusion sollen (ggf. unter Einbindung des Kita Hub) durch die Erarbeitung von MOOCs (Massiv Open Online Courses; selbständiges Lernen in zeit- und ortsunabhängigen Kursen) oder ähnlichen Formaten erweitert werden. Daneben bestehen kostenlose Beratungs- und

Fortbildungsangebote für das pädagogische Personal²². Weitere Fortbildungsangebote, z.B. zum Thema Inklusion, für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen können über die Fortbildungsdatenbank des IFP gesucht werden²³. Gemäß Art. 2 Abs. 2 BayEUG ist inklusiver Unterricht Aufgabe aller Schulen, gemäß Art. 30b BayEUG ist die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen. Dabei ist Schule ganzheitlich zu sehen und nicht strikt zwischen Vormittag und Nachmittag zu unterscheiden. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können grundsätzlich ebenso die jeweiligen schulischen Ganztagsangebote (Offene Ganztagschule und Gebundene Ganztagschule), die schulische Veranstaltungen sind und auf Antrag des Schulaufwandsträgers an Grundschulen und Förderschulen eingerichtet werden können, sowie die Angebote der Mittagsbetreuung (MiB), die trügereigene Veranstaltungen sind, besuchen. Wenn ein Kind eine (drohende) körperliche oder geistige Behinderung hat und wesentlich in seiner Teilhabe beeinträchtigt ist, kann ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestehen. Diese kann als Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) erbracht werden, wenn das Ganztagskonzept im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule steht. Andernfalls wird die Assistenz als Leistung zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) erbracht. Die Bezirke haben im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages dafür zu sorgen, dass ein ausreichendes Leistungsangebot zu Verfügung steht, und sind Kostenträger für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (eigener Wirkungskreis). Für Kinder mit (drohender) seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII) liegt die Zuständigkeit bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verantwortung für Therapiemaßnahmen liegt in der Regel bei den zuständigen Krankenkassen. Die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (in Form von Diagnostik, Förderung und Beratung) erfolgt auf Basis von Art. 21 BayEUG auch mit Blick auf ganztägige schulischen Bildungs- und Betreuungsangebote.

Im Hinblick auf die Barrierearmut ist für Ganztagsangebote unter Schulaufsicht, die grundsätzlich in schulischen Räumlichkeiten stattfinden, auf die Bestimmung des Art. 48 Abs. 2 BayBO zum barrierefreien Bauen hinzuweisen. Die Verantwortung für die Bereitstellung geeigneter Schulräumlichkeiten tragen die kommunalen Schulaufwandsträger, vgl. Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG.

Sachaufwandsträger für Kindertageseinrichtungen sind ebenfalls die Kommunen. Sie sind verantwortlich für die Sicherstellung einer angemessenen baulichen Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkung sowie der Barrierefreiheit. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unterstützt der Freistaat bei Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Zuweisungen nach Art. 10 des BayFAG. In diesem Rahmen sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit zuweisungsfähig. Um kleinere Maßnahmen, wie den Einbau eines Treppenlifts oder behindertengerechten Aufzugs, fördern zu können, hat die Bayerische Staatsregierung die Untergrenze für eine Förderung (die sogenannte Bagatellgrenze) für Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von 100 000 Euro auf 25 000 Euro gesenkt.

²² <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=99>

²³ https://www.ifp.bayern/de/veranstaltungen/fortbildungen/?page_e68=2

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

46. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie verändert die geplante Umsetzung der Krankenhausreform die stationäre Versorgung in ländlichen Regionen Bayerns, welche Standorte gelten nach Einschätzung der Staatsregierung als besonders gefährdet und wie soll gleichzeitig die ambulante und hausärztliche Versorgung in diesen Regionen gesichert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Generell befinden sich derzeit zahlreiche Krankenhäuser in Überlegungen zu teilweise erheblichen Restrukturierungsmaßnahmen. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Vergütungen für Krankenhausleistungen vom dafür zuständigen Bund nicht hinreichend an die im Krankenhausbereich besonders hohe Inflation angepasst wurden. Personalmangel und der Rückgang der Patientenzahlen wegen verbesserter ambulanter Behandlungsmöglichkeiten erschweren außerdem ein auskömmliches Wirtschaften im Krankenhausbereich. Zusätzlich zu diesen Entwicklungen wird die aktuelle Krankenhausreform des Bundes Konzentrationstendenzen in der Krankenhauslandschaft weiter verstärken. Das liegt insbesondere daran, dass für die künftig notwendige Zuweisung von Leistungsgruppen zahlreiche, teilweise sehr anspruchsvolle Strukturvoraussetzungen erfüllt werden müssen. Um Verwerfungen für die Versorgung vermeiden zu können, hat sich Bayern zusammen mit anderen Ländern im Gesetzgebungsverfahren vehement für verbesserte Ausnahme- und Kooperationsmöglichkeiten eingesetzt, was jedenfalls teilweise zu praxisgerechteren Regelungen geführt hat.

Welche Krankenhäuser welche Leistungsgruppen erfüllen und wie sich die Umsetzung der Krankenhausreform konkret auf die bestehende Kliniklandschaft auswirken wird, lässt sich frühestens nach Abschluss der Prüfung der von den Krankenhäusern beantragten Leistungsgruppen durch den dafür zuständigen Medizinischen Dienst Bayern absehen.

Für die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ist aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) zuständig. Der Sicherstellungsauftrag besteht unabhängig davon, ob und ggf. wie sich die stationäre Versorgung in Bayern aufgrund der Umsetzung der Krankenhausreform verändert und ob künftig sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen unter erleichterten Bedingungen gem. § 116 Abs. 2 und 3 SGB V an der ambulanten Versorgung teilnehmen wollen.

47. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Nachdem der Bundestag das Gesetz zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen verabschiedet hat, ohne dass die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten nach einer Kenntnisprüfung als gleichwertig mit dem deutschen Medizinstudium gilt, frage ich die Staatsregierung, wie wird sie sich im zweiten Durchgang des Gesetzes im Bundesrat verhalten, welche Maßnahmen wird sie unternehmen, um die Anerkennung fachärztlicher Weiterbildungen aus Drittstaaten in Bayern nach einer Kenntnisprüfung zu ermöglichen, und zu welchen Ergebnissen haben die im Februar angekündigten Gespräche mit der Bayerischen Landesärztekammer geführt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Das Votum Bayerns für die Abstimmung im Bundesrat wird vom Ministerrat erst nach der Befassung der Ausschüsse des Bundesrates mit dem jeweiligen Gesetz festgelegt.

Die im Gesetz enthaltenen Regelungen sind insgesamt zu begrüßen und wichtig, um eine weitere Beschleunigung der Anerkennungsverfahren erreichen zu können. Verzögerungen durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind nicht angezeigt, wenngleich die Aufnahme einer Vorschrift in das Gesetz, wonach die erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig gilt, wenn die Kenntnisprüfung erfolgreich absolviert wurde, sachgerecht und sinnvoll gewesen wäre.

Das angekündigte Gespräch mit der BLÄK hat Anfang Februar 2026 stattgefunden. In diesem Gespräch hat die BLÄK eine wohlwollende Prüfung ihrer Anerkennungspraxis zugesagt. Das StMGP steht diesbezüglich weiter in Kontakt mit der BLÄK. Überdies ist bereits ein Austausch der zuständigen Landesministerien, der Landesärztekammern und der Bundesärztekammer u. a. zu dem Thema der Anerkennung ausländischer Weiterbildungen terminiert.